

# Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 17. 6. 2020

Nummer 28

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		
<b>C. Finanzministerium</b>		
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		
<b>F. Kultusministerium</b>		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		
Erl. 3. 6. 2020, Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Weiterbildungsprämie für Industrie- und Fachmeisterinnen und Industrie- und Fachmeister mit Ausnahme des Handwerks (Niedersächsische Weiterbildungsprämie) .....	610	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		
Erl. 2. 6. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm) .....	610	
Erl. 8. 6. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Mehrausgaben bei landwirtschaftlichen Betrieben durch die Unterbringungs- und Hygienevorschriften für Saisonarbeitskräfte im Rahmen der COVID-19-Pandemie .....	613	
<b>I. Justizministerium</b>		
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>		
RdErl. 15. 5. 2020, Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie; Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL –) .....	613	
RdErl. 17. 6. 2020, Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift .....	624	
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>		
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>		
Bek. 27. 5. 2020, Anerkennung der „Lothar-und-Ursula-Beyer-Stiftung“ .....	625	
		Bek. 3. 6. 2020, Anerkennung der „Bernard Krone Familienstiftung“ .....
		Bek. 5. 6. 2020, Zweckänderung der „Stiftung für Anthroposophie“ .....
		Bek. 5. 6. 2020, Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit 380-kV-Leitung Gütersloh – Lüstringen – Wehrendorf Abschnitt Umspannanlage Bad Essen/Wehrendorf – Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen; Öffentliche Bekanntmachung .....
		Bek. 9. 6. 2020, Anerkennung der „Geschwister Else und Käthe Becker Stiftung“ .....
		Bek. 9. 6. 2020, Anerkennung der „Kitabu Stiftung“ .....
		<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig</b>
		VO 16. 1. 2020, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Denstorf in Vechelde und Groß Gleidingen in Vechelde zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde in der Propstei Vechelde .....
		VO 2. 4. 2020, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dankelsheim in Bad Gandersheim und Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen .....
		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>
		Bek. 11. 6. 2020, Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung der Bundesstraße 3 von nordöstlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214), von Bau-km 23 + 340 bis Bau-km 28 + 645, einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Celle, Altencelle, Lachtehausen, Altenhagen, Garßen und Hustedt der Stadt Celle; Berichtigung der Auslegungsfrist .....
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>
		Bek. 3. 6. 2020, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Nordseeküste im Verbandsgebiet der Deichacht Esens-Harlingerland, Landkreise Aurich und Wittmund .....
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>
		Bek. 5. 6. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Fleming + Wendeln Besitz GmbH & Co. KG, Garrel) .....
		Bek. 8. 6. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Albert Bergschneider GmbH, Ibbenbüren) .....
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

### **Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Weiterbildungsprämie für Industrie- und Fachmeisterinnen und Industrie- und Fachmeister mit Ausnahme des Handwerks (Niedersächsische Weiterbildungsprämie)**

Erl. d. MW v. 3. 6. 2020 — 13-530/0011/13.2 —

— **VORIS 77400** —

#### **1. Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Mit der Weiterbildungsprämie schafft das Land Niedersachsen Anreize, sich beruflich weiterzubilden und damit vorhandene Bildungspotenziale bestmöglich auszuschöpfen. Besonders im Bereich der nicht-akademischen Fach- und Führungskräfte wird für die Zukunft ein zunehmender Mangel erwartet. Daher soll die Weiterbildungsprämie für Meisterinnen und Meister (ohne Handwerk) eine finanzielle Anerkennung für eine bestandene Meisterprüfung sein.

1.2 Die Gewährung der Weiterbildungsprämie als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Weiterbildungsprämie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

#### **2. Gegenstand der Weiterbildungsprämie**

Die Weiterbildungsprämie wird für das Bestehen einer öffentlich-rechtlich geregelten Prüfung als Industrie- oder Fachmeisterin oder Industrie- oder Fachmeister im gewerblich-technischen sowie im land-, forst- und hauswirtschaftlichen Bereich (ohne Handwerk) gewährt.

#### **3. Empfängerinnen oder Empfänger der Weiterbildungsprämie**

Empfängerinnen oder Empfänger der Weiterbildungsprämie sind Absolventinnen und Absolventen einer erfolgreich abgelegten öffentlich-rechtlich geregelten Prüfung als Industrie- oder Fachmeisterin oder Industrie- oder Fachmeister im gewerblich-technischen sowie im land-, forst- und hauswirtschaftlichen Bereich (ohne Handwerk).

#### **4. Voraussetzungen**

4.1 Die Prämie wird den in Nummer 3 genannten Absolventinnen und Absolventen gewährt, die ihre Prüfung vollständig und erfolgreich ab Inkräfttreten dieser Richtlinie abgeschlossen haben. Maßgeblich ist das Datum des Meisterprüfungsergebnisses.

4.2 Der Hauptwohnsitz oder Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Antragstellerin oder des Antragstellers muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens sechs Monaten in Niedersachsen liegen. Der Nachweis erfolgt durch eine erweiterte Meldebescheinigung oder eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die als Vorlage im Kundenportal der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) hinterlegt ist.

4.3 Die Gewährung der Prämie ist ausgeschlossen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller für denselben Abschluss bereits eine Förderung in einem anderen Bundesland beantragt oder gewährt bekommen hat.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Weiterbildungsprämie**

Die Weiterbildungsprämie beträgt 1 000 EUR. Sie wird nur einmal pro Antragstellerin oder Antragsteller gewährt.

Die Auszahlung erfolgt auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragsformular angegebene Konto.

#### **6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover. Die für die Antragstellung erforderlichen Informa-

tionen werden durch die Bewilligungsstelle auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) und in ihrem Kundenportal (<https://kundenportal.nbank.de>) bereitgestellt.

6.2 Die Antragstellung und die Einreichung der erforderlichen Nachweise (Meldebescheinigung oder Arbeitgeberbescheinigung, Meisterprüfungszeugnis) erfolgen online über das Kundenportal der Bewilligungsstelle.

6.3 Die Bewilligungsstelle teilt der Empfängerin oder dem Empfänger die Gewährung der Weiterbildungsprämie mit und zahlt diese aus.

6.4 Der letzte Tag zur Vorlage vollständiger Antragsunterlagen wird auf der Internetseite der Bewilligungsstelle bekannt gegeben (Ausschlussfrist).

#### **7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 610

## **H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)**

Erl. d. ML v. 2. 6. 2020 — 103-60114/1-114 —

— **VORIS 78670** —

**Bezug:** Erl. v. 18. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 946; 2017 S. 216),  
zuletzt geändert durch Erl. v. 15. 4. 2019  
(Nds. MBl. S. 1063, S. 1238)  
— **VORIS 78670** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 2. 6. 2020 wie folgt geändert:

1. Der Bezug zu b erhält folgende Fassung:
 

„b) RdErl. v. 2. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 390)  
— **VORIS 64100** —“.
2. In Nummer 1.1 Abs. 1 werden die Worte „Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. 12. 2015 (ABl. EU Nr. L 28 S. 8)“ durch die Worte „Verordnung (EU) 2019/288 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 53 S. 14)“ ersetzt.
3. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im fünften Spiegelstrich werden die Worte „Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/1226 der Kommission vom 4. 5. 2016 (ABl. EU Nr. L 202 S. 5),“ durch die Worte „Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18; 2017 Nr. L 34 S. 41; 2020 Nr. L 106 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2017 (ABl. EU Nr. L 350 S. 15),“ ersetzt.

- b) Der achte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:  
 „— selbstfahrende Maschinen zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zur mechanischen Unkrautbekämpfung;“
4. In Nummer 3.1 Abs. 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Abl. EU Nr. L 193 S. 1),“ die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/289 der Kommission vom 19. 2. 2019 (Abl. EU Nr. L 48 S. 1),“ eingefügt.
5. Nummer 4.6 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4.6.4 erhält folgende Fassung:  
 „4.6.4 Bei Investitionen in Bewässerungsanlagen muss in Zusammenhang mit der Investition bei dieser eine Wassereinsparung von mindestens 15 % nachgewiesen werden.  
 Bei den folgenden Investitionen in bestehende Anlagen kann eine Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes statt anhand einer Wassereinsparung auf andere Art nachgewiesen werden:  
 — Investitionen in eine bestehende Anlage, die sich lediglich auf die Energieeffizienz auswirken,  
 — Investitionen zum Bau von Speicherbecken,  
 — Investitionen zur Nutzung von aufbereitetem Wasser, die sich nicht auf den Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirken.  
 Die im Betrieb mit den baulichen Teilen der Bewässerungsanlage verbundene Ausbringungstechnik gilt als unbewegliches Vermögen.“
- b) Nummer 4.6.5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Betrieb“ werden die Worte „der Antragstellerin oder“ eingefügt.
- bb) Im achten Spiegelstrich wird nach dem Wort „Arbeitsbreite“ der Klammerzusatz „(behandelte Fläche multipliziert mit Behandlungshäufigkeit)“ eingefügt.
6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige einleitende Satz wird Nummer 6.3.1 und erhält folgende Überschrift:  
 „6.3.1 Zuwendungsbescheid.“
- bb) Die bisherige Nummer 6.3.1 wird Nummer 6.3.2.
- cc) Die bisherige Nummer 6.3.2 wird gestrichen.
- b) Nummer 6.4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 6.4.2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Zur Anwendung kommt der in der DÜV vom 26. 5. 2017 (BGBl. I S. 1305), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. 4. 2020 (BGBl. I S. 846), enthaltene GV-Schlüssel.“
- bbb) Es wird der folgende Absatz angefügt:  
 „Die 2,0 GV/ha-Grenze gilt nicht für Stallbau-Vorhaben, sofern mit dem Vorhaben eine Verringerung der Tierzahl (baugenehmigte Plätze) im betreffenden Produktionsverfahren um mindestens 20 % einhergeht. Der Förderantrag darf sich nur auf solche Vorhaben beziehen; eine Kombination mit andersartigen Teilvorhaben ist nicht möglich. Der Tierbesatz (GV/ha) des Zieljahres darf in der Fünfjahresfrist nicht erhöht werden.“
- bb) Nummer 6.4.3 wird gestrichen.
- cc) Die bisherige Nummer 6.4.4 wird Nummer 6.4.3 und wird wie folgt geändert:
- aaa) Die bisherige Nummer 6.4.4.1 wird Nummer 6.4.3.1.
- bbb) Die bisherige Nummer 6.4.4.2 wird Nummer 6.4.3.2 und wird wie folgt geändert:  
 Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:  
 „Sie gilt nicht bei Umbau eines vorhandenen Stalls, wenn damit eine Verringerung der Tierzahl im betreffenden Produktionsverfahren um mindestens 20 % einhergeht.“
- ccc) Die bisherige Nummer 6.4.4.3 wird Nummer 6.4.3.3 und erhält folgende Fassung:  
 „6.4.3.3 Geförderte Güllelager sind mit einer festen Abdeckung oder einem Zelt Dach abzudecken.“
- ddd) Die bisherige Nummer 6.4.4.4 wird Nummer 6.4.3.4 und wird wie folgt geändert:  
 Es wird der folgende Satz angefügt:  
 „Diese Verpflichtung gilt nicht bei Umbau eines vorhandenen Stalls, wenn damit eine Verringerung der Tierzahl im betreffenden Produktionsverfahren um mindestens 20 % einhergeht.“
- eee) Die bisherige Nummer 6.4.4.5 wird Nummer 6.4.3.5 und wird wie folgt geändert:  
 In Satz 1 wird das Wort „Gärssubstrat“ durch das Wort „Gärrest“ ersetzt.
- fff) Die bisherigen Nummern 6.4.4.6 und 6.4.4.7 werden Nummern 6.4.3.6 und 6.4.3.7.
- dd) Die bisherige Nummer 6.4.5 wird Nummer 6.4.4.
7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden der Klammerzusatz „(Abl. EU Nr. L 227 S. 69)“ durch den Klammerzusatz „(Abl. EU Nr. L 227 S. 69; 2017 Nr. L 14 S. 18)“ und die Worte „geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/2333 der Kommission vom 14. 12. 2015 (Abl. EU Nr. L 329 S. 1)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/1804 der Kommission vom 28. 10. 2019 (Abl. EU Nr. L 276 S. 12)“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 werden die Worte „geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/1393 der Kommission vom 4. 5. 2016 (Abl. EU Nr. L 225 S. 41, L 227 S. 5)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 der Kommission vom 16. 2. 2017 (Abl. EU Nr. L 107 S. 1)“ ersetzt.
- b) In Nummer 7.3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Anträge“ die Worte „des Antragsverfahrens“ eingefügt.
8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der zweite Spiegelstrich erster Ordnung erhält folgende Fassung:  
 „— Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewählbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.“
- bb) Im dritten Spiegelstrich erster Ordnung wird nach dem Wort „Für“ das Wort „Absatzferkel“ eingefügt.

cc) Es wird der folgende Spiegelstrich erster Ordnung angefügt:

„— Zusätzlich zu den nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere.“

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der vierte Spiegelstrich erster Ordnung erhält folgende Fassung:

„— Im Stall muss für alle Tiere (für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich bzw. in der Gruppenhaltung) jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.“

bb) Nach dem vierten Spiegelstrich erster Ordnung werden die folgenden drei Spiegelstriche erster Ordnung eingefügt:

„— Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung im Deck- und Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.

— Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstellen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 TierSchNutztV findet keine Anwendung.

— Im Fall von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.“

cc) Es wird der folgende Spiegelstrich erster Ordnung angefügt:

„— Zusätzlich zu den nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere.“

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

**„5. Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Ebern**

— Die Gruppenhaltungsform „Fress-Liegebuchten“ ist nur förderungsfähig, wenn den Jung-, Zuchtsauen und Ebern außerhalb der Fress-Liegebucht ein Liegebereich nach dem fünften Spiegelstrich zur Verfügung steht.

— Jungsauen und Sauen müssen im Zeitraum von unmittelbar nach dem Absetzen bis einer Woche

vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in Gruppen gehalten werden. Eine kurzzeitige Fixierung (maximal drei Tage) im Kastenstand um den Besamungszeitpunkt ist im Ausnahmefall möglich. Jungsauen und Sauen in Gruppenhaltung muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 2,5 m<sup>2</sup> (Jungsauen) und 3,4 m<sup>2</sup> (Altsauen) zur Verfügung stehen.

— Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 7 m<sup>2</sup> betragen.

— Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine nutzbare Bodenfläche von 8 m<sup>2</sup> aufweisen.

— Der Liegebereich muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder Tiefstreu versehen sein. Der Liegebereich pro Tier darf jeweils die folgende Größe nicht unterschreiten:

— Jungsauen: 1 m<sup>2</sup>,

— Sauen: 1,25 m<sup>2</sup>,

— Eber: 1,5 m<sup>2</sup>.

— Kastenstände müssen so ausgestaltet sein, dass sie nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden können.

— Die Abferkelbucht muss Funktionsbereiche für die Sau (Fress-, Liege- und Kotbereich) bieten, ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen, ein ausreichend großes Ferkelnest vorhalten (mindestens 1,5 m<sup>2</sup>) und den Einsatz von Nestbaumaterial ermöglichen.

— Im Fall der Trogfütterung in Gruppen ist je Sau oder Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

— Fütterungssysteme, die nicht für jedes Tier gleichzeitig einen Fressplatz anbieten, können nur gefördert werden, wenn allen Tieren über eine Beifütterung von Raufutter (Rohfasergehalt größer als 10 %) oder fressbares Beschäftigungsmaterial ein gleichzeitiges Fressen ermöglicht wird.

— Zusätzlich zu den nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere.

— Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in der Gruppenhaltung in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh und Silage.

— Jungsauen, Zuchtsauen und Eber in Einzelhaltung (z. B. Kastenstand oder Separationsbucht) muss dauerhaft Heu, Stroh, Silage, Frischgras oder Ähnliches als Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stehen.

— Für Zucht- und Jungsauen muss Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien wie z. B. Langstroh, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 TierSchNutztV findet keine Anwendung.

— Im Fall von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

- Für 5 % der gehaltenen Tiere müssen Buchten vorgehalten werden, die als Kranken- oder Separationsbucht genutzt werden können. Die Tiere müssen sich in diesen Buchten ungehindert umdrehen können.
- Kastrationen dürfen nur unter Betäubung vorgenommen werden.“

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Der fünfte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
- „– Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der genannten Stallfläche muss von fester Beschaffenheit und als Liegebereich ausgestattet sein.“
- bb) Im achten Spiegelstrich Satz 2 werden die Worte „Pro Tiergruppe“ durch die Worte „Für je zwölf Tiere“ ersetzt.
- cc) Der neunte Spiegelstrich wird durch die folgenden zwei Spiegelstriche ersetzt:
- „– Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futtermittelaufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewährbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh und Silage.
- Im Fall von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.“
- dd) Es wird der folgende Spiegelstrich angefügt:
- „– Mindestens 1 % der Aufzuchtferkel, Zuchtläufer und Mastschweine müssen unkupiert gehalten werden (Jahresdurchschnitt).“

10. In Anlage 3 Nr. 1.3.3 wird das Wort „Bauliche“ gestrichen.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 610

**Richtlinie  
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen  
zur Bewältigung von Mehrausgaben  
bei landwirtschaftlichen Betrieben  
durch die Unterbringungs- und  
Hygienevorschriften für Saisonarbeitskräfte  
im Rahmen der COVID-19-Pandemie**

**Erl. d. ML v. 8. 6. 2020 – 105-12232-121 –**

**– VORIS 78670 –**

**Bezug:** Erl. v. 22. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 557)  
– VORIS 78670 –

Nummer 5.2 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 25. 5. 2020 wie folgt geändert:

Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„Das Unternehmen hat ferner nachzuweisen, dass es der Verpflichtung des § 5 Abs. 8 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zur Anzeige der Arbeitsaufnahme der SAK bei der nach § 30 IfSG zuständigen Behörde nachgekommen ist. Berücksichtigungsfähig für die Billigkeitsleistung sind SAK, für die diese Meldung erfolgt ist. SAK, für die diese

Meldung nicht zwingend erforderlich ist, sind ebenfalls berücksichtigungsfähig. Es ist darzustellen, für welche SAK die in Satz 1 genannte Regelung anzuwenden ist und für welche nicht.“

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 613

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

**Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie;  
Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau  
(Industriebaurichtlinie – IndBauRL –)**

**RdErl. d. MU v. 15. 5. 2020 – 65-24152/1 –**

**– VORIS 21072 –**

**Bezug:** RdErl. d. MS v. 29. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 29), geändert durch RdErl. d. MS v. 28. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 751)  
– VORIS 21072 –

1. Für Industriebauten können als bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung, um die Anforderungen des § 3 NBauO zu wahren, gemäß § 51 NBauO besondere Anforderungen gestellt und Erleichterungen gestattet werden. Der Nachweis, dass die Anforderungen des § 3 NBauO gewahrt sind, kann für Industriebauten aufgrund der in der **Anlage** abgedruckten Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau geführt werden. Wird von den Regelungen dieser Richtlinie Gebrauch gemacht, so muss der Industriebau grundsätzlich allen sich daraus ergebenden Anforderungen genügen. Die Anwendung des § 51 NBauO bleibt im Übrigen unberührt.

2. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. 9. 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) sind beachtet worden.

3. Dieser RdErl. tritt am 18. 6. 2020 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 17. 6. 2020 außer Kraft.

An die  
Bauaufsichtsbehörden

– Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 613

**Anlage**

**Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau  
(Industriebaurichtlinie – IndBauRL –)\***

Inhaltsverzeichnis

- 1. Ziel**
- 2. Anwendungsbereich**
- 3. Begriffe**
  - 3.1 Industriebauten
  - 3.2 Brandabschnitt
  - 3.3 Brandabschnittsfläche
  - 3.4 Brandbekämpfungsabschnitt
  - 3.5 Grundfläche des Brandbekämpfungsabschnitts
  - 3.6 Brandbekämpfungsabschnittsfläche
  - 3.7 Geschoss, oberirdisches Geschoss, Kellergeschoss

\*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. 9. 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) sind beachtet worden.

- 3.8 Ebene
  - 3.9 Einbauten
  - 3.10 Eingeschossige Industriebauten
  - 3.11 Brandsicherheitsklassen
  - 3.12 Sicherheitskategorien
  - 3.13 Werkfeuerwehr
  - 4. Verfahren**
  - 5. Allgemeine Anforderungen**
  - 5.1 Löschwasserbedarf
  - 5.2 Lage und Zugänglichkeit
  - 5.3 Zweigeschossige Industriebauten mit Zufahrten
  - 5.4 Geschosse und Flächen unter der Geländeoberfläche
  - 5.5 Einbauten
  - 5.6 Rettungswege
  - 5.7 Rauchableitung
  - 5.8 Feuerlöschanlagen
  - 5.9 Brandmeldeanlagen
  - 5.10 Brandwände und Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten
  - 5.11 Feuerüberschlagsweg
  - 5.12 Außenwände und Außenwandbekleidungen
  - 5.13 Dächer
  - 5.14 Sonstige Brandschutzmaßnahmen, Gefahrenverhütung
  - 6. Anforderungen an Baustoffe und Bauteile sowie an die Größe der Brandabschnitte im Verfahren ohne Brandlastermittlung**
  - 6.1 Grundsätze des Nachweises
  - 6.2 Zulässige Größe der Brandabschnittsflächen
  - 6.3 Anforderungen an die Baustoffe und Bauteile
  - 6.4 Besondere Anforderungen an Lagergebäude und an Gebäude mit Lagerbereichen
  - 7. Anforderungen an Baustoffe und Bauteile sowie an die Größe der Brandbekämpfungsabschnitte bei Anwendung des Rechenverfahrens nach DIN 18230-1**
  - 7.1 Grundsätze des Nachweises
  - 7.2 Brandsicherheitsklassen
  - 7.3 Anforderungen an Bauteile zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten
  - 7.4 Zulässige Größe von Brandbekämpfungsabschnittsflächen mit einer Größe von nicht mehr als 60 000 m<sup>2</sup>
  - 7.5 Anforderungen an die Bauteile von Brandbekämpfungsabschnittsflächen mit einer Größe von nicht mehr als 60 000 m<sup>2</sup>
  - 7.6 Brandbekämpfungsabschnittsflächen mit einer Größe von mehr als 60 000 m<sup>2</sup>
  - 7.7 Sonstige Anforderungen
  - 8. Zusätzliche Bauvorlagen**
  - 9. Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers; Nutzungsänderungen**
- Anhang 1 Grundsätze für die Aufstellung von Nachweisen mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens
- Anhang 2 Anrechenbare Wärmeabzugsflächen nach Nummer 6.2 Tabelle 2

## 1. Ziel

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Mindestanforderungen an den Brandschutz von Industriebauten, insbesondere an

- die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile,
- das Brandverhalten der Baustoffe,
- die Größe der Brandabschnitte und der Brandbekämpfungsabschnitte,
- die Rettung von Menschen,
- die Anordnung, die Lage und die Länge der Rettungswege,
- wirksame Löscharbeiten,

einheitlich zu regeln. Industriebauten, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, erfüllen die Schutzziele des § 14 NBauO; die Sicherheit der Einsatzkräfte der Feuerwehr ist berücksichtigt.

## 2. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Industriebauten nach Nummer 3.1. Davon ausgenommen sind Industriebauten mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 3 NBauO von mehr als 22 m. Von Satz 1 nicht ausgenommen sind jedoch Industriebauten, die in einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 3 NBauO von mehr als 22 m lediglich Aufenthaltsräume haben, die nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden. Diese Richtlinie gilt nicht für Reinraumgebäude und Tierhaltungsanlagen. Weitergehende Anforderungen können insbesondere für Regallager mit brennbarem Lagergut und einer zulässigen Höhe der

Oberkante des Lagerguts von mehr als 9 m gestellt werden. Erleichterungen von den Anforderungen dieser Richtlinie können für Industriebauten mit geringen Brandgefahren, wie

- Industriebauten, die überwiegend offen sind, wie überdachte Freianlagen oder Freilager, oder die aufgrund ihres Verhaltens im Brandfall diesen gleichgestellt werden können, und
  - Industriebauten, die lediglich der Aufstellung technischer Anlagen dienen und die nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden, wie Einhausungen zum Witterungs- oder Immissionsschutz,
- gestattet werden.

## 3. Begriffe

### 3.1 Industriebauten

Industriebauten sind Gebäude oder Gebäudeteile im Bereich der Industrie und des Gewerbes, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von Produkten oder Gütern dienen. I. S. dieser Richtlinie ist die Grundfläche

- eines Industriebaus die Fläche zwischen den aufgehenden Umfassungsbauteilen und
- von Räumen eines Industriebaus die Fläche zwischen deren Umfassungswänden.

### 3.2 Brandabschnitt

Ein Brandabschnitt ist ein Bereich eines Gebäudes zwischen seinen Außenwänden und/oder den Wänden, die als Brandwände über alle Geschosse ausgebildet sind.

### 3.3 Brandabschnittsfläche

Die Brandabschnittsfläche ist die Grundfläche zwischen den aufgehenden Umfassungsbauteilen des flächenmäßig größten Geschosses eines Brandabschnitts.

### 3.4 Brandbekämpfungsabschnitt

Ein Brandbekämpfungsabschnitt ist ein auf das kritische Brandereignis normativ bemessener, gegenüber dem übrigen Gebäude brandschutztechnisch abgetrennter Gebäudebereich mit spezifischen Anforderungen an die Wände und Decken, die diesen Brandbekämpfungsabschnitt begrenzen; Kellergeschosse nach Nummer 3.7 sind keine Teile von Brandbekämpfungsabschnitten.

### 3.5 Grundfläche des Brandbekämpfungsabschnitts

Die Grundfläche des Brandbekämpfungsabschnitts ist die Grundfläche des untersten oberirdischen Geschosses zwischen den Umfassungsbauteilen.

### 3.6 Brandbekämpfungsabschnittsfläche

Die Brandbekämpfungsabschnittsfläche ist die Summe der Grundflächen aller Geschosse und Ebenen des Brandbekämpfungsabschnitts zwischen seinen aufgehenden Umfassungsbauteilen.

### 3.7 Geschoss, oberirdisches Geschoss, Kellergeschoss

Ein Geschoss i. S. dieser Richtlinie umfasst alle auf gleicher Höhe liegenden Räume und Raumteile eines Brandabschnitts oder eines Brandbekämpfungsabschnitts. Geschosse müssen durch Geschossdecken nach § 31 Abs. 3 NBauO voneinander getrennt sein. In der Höhe versetzt liegende Räume werden dem Geschoss zugerechnet, dessen unterer Geschossdecke oder Bodenplatte ihr Fußboden am nächsten liegt. Die Grundfläche eines Geschosses ist die Fläche zwischen den aufgehenden Umfassungsbauteilen oder Brandwänden des Geschosses. Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,4 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Im Übrigen sind sie Kellergeschosse. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und Räume für diese Anlagen auf einem Dach sind keine Geschosse, soweit sie nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden.

### 3.8 Ebene

Eine Ebene umfasst alle auf gleicher Höhe liegenden Räume und Raumteile eines Brandbekämpfungsabschnitts zwischen dessen Außenwänden oder den Wänden zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten. Für Decken, die Ebenen voneinander trennen, muss die Standsicherheit für den Brandfall nachgewiesen sein; sie können Öffnungen ohne oder ohne feuerwiderstandsfähige Abschlüsse oder Abschottungen haben. Auf die Grundfläche einer Ebene sind die Flächen von Öffnungen, die keine Abschlüsse oder Abschottungen haben oder für deren Abschlüsse oder Abschottungen die Feuerwiderstandsfähigkeit nicht nachgewiesen ist, nicht anzurechnen.

### 3.9 Einbauten

Einbauten i. S. dieser Richtlinie sind mit Abstand oberhalb des Fußbodens eines Geschosses oder einer Ebene angeordnete begehbare Bauteile. Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile von Einbauten muss nicht nachgewiesen sein. Die Grundfläche eines Einbaus ist die von seinen Umfassungsbauteilen oder seinen freien Rändern begrenzte Fläche.

### 3.10 Eingeschossige Industriebauten

Eingeschossige Industriebauten haben nur ein oberirdisches Geschoss; sie dürfen Kellergeschosse haben.

### 3.11 Brandsicherheitsklassen

Brandsicherheitsklassen sind Klassierungsstufen, mit denen die unterschiedliche brandschutztechnische Bedeutung von Bauteilen bewertet wird.

### 3.12 Sicherheitskategorien

Sicherheitskategorien sind Klassierungsstufen für die Brandabschnitte und Brandbekämpfungsabschnitte zur Berücksichtigung der brandschutztechnischen Infrastruktur. Sie ergeben sich aus den Vorkehrungen für die Brandmeldung, der Art einer Feuerlöschanlage und der Art der Feuerwehr, die vorhanden sind, und werden wie folgt unterschieden:

- Sicherheitskategorie K 1:  
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte ohne besondere Maßnahmen für Brandmeldung und Brandbekämpfung,
- Sicherheitskategorie K 2:  
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit einer automatischen Brandmeldeanlage,
- Sicherheitskategorie K 3.1:  
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit einer automatischen Brandmeldeanlage in Industriebauten mit einer Werkfeuerwehr, die eine Stärke von mindestens einer Staffel aus hauptberuflichen Kräften hat,
- Sicherheitskategorie K 3.2:  
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit einer automatischen Brandmeldeanlage in Industriebauten mit einer Werkfeuerwehr, die mindestens Gruppenstärke hat, welche aus mindestens sechs hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen besteht,
- Sicherheitskategorie K 3.3:  
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit einer automatischen Brandmeldeanlage in Industriebauten mit einer Werkfeuerwehr mit mindestens zwei Staffeln, von denen mindestens eine Staffel aus hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen besteht,
- Sicherheitskategorie K 3.4:  
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit einer automatischen Brandmeldeanlage in Industriebauten mit einer Werkfeuerwehr mit mindestens drei Staffeln, von denen mindestens eine Staffel aus hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen besteht,
- Sicherheitskategorie K 4:  
Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte mit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage.

Brandabschnitte und Brandbekämpfungsabschnitte, für die sich nach Satz 2 die Sicherheitskategorie K 3.1, K.3.2 oder K 3.3 ergibt, dürfen der jeweils nächst höheren Sicherheitskategorie zugeordnet werden, wenn zusätzlich eine flächendeckende halbstationäre Feuerlöschanlage vorhanden ist und die Werkfeuerwehr der Verwendung der Feuerlöschanlage zugestimmt hat.

### 3.13 Werkfeuerwehr

Werkfeuerwehr i. S. dieser Richtlinie ist eine Werkfeuerwehr nach dem NBrandSchG, die jederzeit in spätestens 5 Minuten nach ihrer Alarmierung die Einsatzstelle erreicht. Einsatzstelle ist die Stelle des Industriebaus, von der aus vor Ort erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung vorgetragen werden.

## 4. Verfahren

4.1 Im Verfahren nach Nummer 6 wird in Abhängigkeit von

- der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile,
- der brandschutztechnischen Infrastruktur der baulichen Anlage, ausgedrückt durch die Sicherheitskategorie, und
- der Anzahl der oberirdischen Geschosse

die zulässige Brandabschnittsfläche für einen Brandabschnitt bestimmt.

4.2 Im Verfahren nach Nummer 7 werden auf der Grundlage des Rechenverfahrens nach DIN 18230-1

- die zulässige Fläche und
- die Anforderungen an die Bauteile nach den Brandsicherheitsklassen

für einen Brandbekämpfungsabschnitt bestimmt.

4.3 Anstelle der Verfahren nach den Nummern 6 und 7 können zum Nachweis, dass den Anforderungen des § 3 Abs. 1 NBauO entsprochen wird, auch Methoden des Brandschutzingenieurwesens angewendet werden. Solche Nachweise sind nach A n h a n g 1 aufzustellen.

## 5. Allgemeine Anforderungen

### 5.1 Löschwasserbedarf

Für Industriebauten ist der Löschwasserbedarf im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle unter Berücksichtigung der Flächen der Brandabschnitte oder der Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Brandlasten festzulegen. Hierbei ist auszugehen von einem Löschwasserbedarf über einen Zeitraum von zwei Stunden

- von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h bei Abschnittsflächen bis zu 2 500 m<sup>2</sup> und
- von mindestens 192 m<sup>3</sup>/h bei Abschnittsflächen von mehr als 4 000 m<sup>2</sup>.

Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden. Für Industriebauten mit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage genügt für Löscharbeiten der Feuerwehr eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von einer Stunde.

### 5.2 Lage und Zugänglichkeit

5.2.1 Jeder Brandabschnitt und jeder Brandbekämpfungsabschnitt muss mit mindestens einer Seite an einer Außenwand liegen und von dort für die Feuerwehr zugänglich sein. Dies gilt nicht für Brandabschnitte und Brandbekämpfungsabschnitte, die eine selbsttätige Feuerlöschanlage haben.

5.2.2 Freistehende und aneinandergebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5 000 m<sup>2</sup> müssen eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben.

5.2.3 Die Anforderungen an Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 DVO-NBauO und nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Nds. MBl. 17. Anlagenband 2012 S. 159) gelten für Umfahrten nach Nummer 5.2.2 entsprechend.

### 5.3 Zweigeschossige Industriebauten mit Zufahrten

Das obere Geschoss eines zweigeschossigen Industriebaus, dessen Bauteile im unteren Geschoss einschließlich der Decken feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sind, darf wie ein eingeschossiger Industriebau behandelt werden, wenn für beide Geschosse Zufahrten für die Feuerwehr vorhanden sind.

### 5.4 Geschosse und Flächen unter der Geländeoberfläche

5.4.1 Kellergeschosse müssen durch raumabschließende, feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Abschnitte unterteilt sein, deren Grundfläche im ersten Kellergeschoss nicht mehr als 1 000 m<sup>2</sup> und in jedem tiefer gelegenen Geschoss nicht mehr als 500 m<sup>2</sup> betragen darf. Die tragenden und aussteifenden Wände, die Stützen und die Decken müssen feuerbeständig sein.

5.4.2 Fußböden von oberirdischen Geschossen dürfen nicht mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegen. Fußböden von oberirdischen Geschossen dürfen auch mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegen, wenn

- diese Bereiche ausschließlich betriebstechnische Einrichtungen mit einer Größe gemäß Nummer 5.5 Tabelle 1 aufweisen und die Fläche insgesamt nicht mehr als 25 % der Grundfläche des Geschosses beträgt oder
- diese Bereiche als Teile von Brandbekämpfungsabschnitten mit dem Verfahren nach Nummer 7.4 nachgewiesen werden.

5.4.3 Die Anforderungen nach den Nummern 5.4.1 und 5.4.2 Satz 1 gelten nicht für Geschosse und Ebenen, die an mindestens einer Seite auf ganzer Länge für die Feuerwehr von außen ohne Hilfsmittel zugänglich sind. Für diese sind die Vorschriften für oberirdische Geschosse entsprechend anzuwenden.

5.4.4 Für Kellergeschosse, die selbsttätige Feuerlöschanlagen haben oder ausschließlich dem Betrieb von Wasserklär- oder Wasseraufbereitungsanlagen dienen, dürfen die Zahlenwerte für die Grundflächen nach Nummer 5.4.1 auf das Dreieinhalbfache erhöht werden.

## 5.5 Einbauten

Die Grundfläche eines Einbaus in einem Geschoss oder einer Ebene darf die nach Tabelle 1 in Abhängigkeit von der Sicherheitskategorie angegebene Größe nicht überschreiten.

Tabelle 1: Maximal zulässige Grundfläche eines Einbaus

Sicherheitskategorie	K 1	K 2	K 3.1	K 3.2	K 3.3	K 3.4	K 4
Grundfläche in m <sup>2</sup>	400	600	720	800	920	1000	1400

Bei der Ermittlung der Grundfläche von Einbauten dürfen die Flächen von horizontalen Öffnungen innerhalb des Einbaus nicht abgezogen werden. Einbauten mit einer Grundfläche bis zu der Größe nach Tabelle 1 dürfen in einem Geschoss oder einer Ebene mehrfach vorhanden sein, wenn sie durch brandlastfreie Zonen von mindestens 5 m Breite (Freistreifen) getrennt sind; sie dürfen jedoch nicht übereinander angeordnet sein. Die Summe der Grundflächen der Einbauten darf nicht mehr als 25 % der Grundfläche des jeweiligen Geschosses, der Ebene, der Brandbekämpfungsabschnittsfläche und des Teilabschnitts nach DIN 18230-1 betragen. Einbauten müssen so angeordnet sein, dass die Feuerwehr geeignete Löschmaßnahmen von einem sicheren Standort aus vortragen kann.

## 5.6 Rettungswege

5.6.1 Zu den Rettungswegen in Industriebauten gehören insbesondere die Hauptgänge in Produktions- und Lagerräumen, die Ausgänge aus diesen Räumen, die notwendigen Flure, die notwendigen Treppen und die Ausgänge ins Freie.

5.6.2 In Industriebauten mit einer Grundfläche von mehr als 1 600 m<sup>2</sup> müssen in jedem Geschoss mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegende bauliche Rettungswege vorhanden sein. Dies gilt für Ebenen und Einbauten mit einer Grundfläche von jeweils mehr als 200 m<sup>2</sup> entsprechend. Für tiefer liegende Bereiche unter der Geländeoberfläche nach Nummer 5.4.2 Satz 2 reichen notwendige Treppen ohne notwendigen Treppenraum zu den übrigen Bereichen des Geschosses. Im Übrigen gelten für diese Bereiche die Regelungen für die Rettungswege von Einbauten entsprechend. Kellergeschosse mit einer Grundfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> müssen in Industriebauten nach Nummer 6.2 Tabelle 2 Spalte 2 und Nummer 7.5.2 Tabelle 7 jeweils zwei bauliche Rettungswege haben. Jeder Raum mit einer Grundfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> muss mindestens zwei Ausgänge haben.

5.6.3 Einer der Rettungswege nach Nummer 5.6.2 Satz 1 darf in einen anderen Brandabschnitt oder in einen anderen Brandbekämpfungsabschnitt führen oder, wenn die Bauteile, über die der Rettungsweg führt, im Brandfall ausreichend lang standsicher sind und die Benutzerinnen und Benutzer durch Feuer und Rauch nicht gefährdet werden können, über Außentreppen, offene Gänge und begehbare Dächer auf das Grundstück führen. Von Ebenen darf einer der Rettungswege auch über eine notwendige Treppe ohne notwendigen Treppenraum in eine Ebene oder ein Geschoss führen, die oder das unmittelbar darunter liegt und mindestens zwei Ausgänge in jeweils einen sicheren Bereich hat. Die Rettungswege von Räumen, die von einem Produktions- oder Lagerraum umschlossen sind, dürfen über diesen Produktions- oder Lagerraum führen. Soweit es sich dabei um Aufenthaltsräume handelt, müssen diese zu dem Produktions- oder Lagerraum offen sein oder es muss zu diesem eine sonstige ausreichende Sichtverbindung bestehen. Für geschlossene Aufenthaltsräume mit mehr als 20 m<sup>2</sup> Grundfläche muss zusätzlich sichergestellt sein, dass die Benutzerinnen und Benutzer im Brandfall rechtzeitig in geeigneter Weise gewarnt werden.

5.6.4 Von jeder Stelle jedes Produktions- oder Lagerraumes soll mindestens ein Hauptgang in nicht mehr als 15 m Entfernung (Lauflänge) erreichbar sein. Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein; sie sollen geradlinig auf kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie, in notwendige Treppenräume, zu Treppen von Ebenen und Einbauten, zu Außentreppen, zu offenen Gängen oder über begehbare Dächer auf das Grundstück, in andere Brandabschnitte oder in andere Brandbekämpfungsabschnitte führen. Diese anderen Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte müssen Ausgänge unmittelbar ins Freie oder in notwendige Treppenräume mit einem sicheren Ausgang ins Freie haben.

5.6.5 Von jeder Stelle jedes oberirdischen Produktions- oder Lagerraumes muss mindestens ein Ausgang ins Freie, in einen notwendigen Treppenraum, in einen anderen Brandabschnitt, in einen anderen Brandbekämpfungsabschnitt, zu einer Au-

ßentreppe, zu einem offenen Gang oder zu einem begehbaren Dach bei einer mittleren lichten Höhe des Raumes

- von bis zu 5 m in nicht mehr als 35 m Entfernung und
- von mindestens 10 m in nicht mehr als 50 m Entfernung erreichbar sein. In Räumen nach Satz 1 mit einer Alarmierungseinrichtung für die Benutzerinnen und Benutzer (Internalarm) darf die Entfernung zu einem Ausgang nach Satz 1 bei einer mittleren lichten Höhe des Raumes
- von bis zu 5 m bis zu 50 m und
- von mindestens 10 m bis zu 70 m

betragen. Bei mittleren lichten Höhen zwischen 5 m und 10 m darf zur Ermittlung der zulässigen Entfernung zwischen den jeweiligen Werten nach Satz 1 oder 2 linear interpoliert werden. Zur Auslösung der Alarmierungseinrichtung muss eine automatische Brandmeldeanlage oder eine selbsttätige Feuerlöschanlage vorhanden sein. Bei einer selbsttätigen Feuerlöschanlage muss zusätzlich eine Handauslösung der Alarmierungseinrichtung möglich sein. Liegt ein Ausgang ins Freie unter einem Vordach, so beginnt das Freie i. S. des Satz 1 erst am Rand des Vordachs. Bei einem Ausgang unter einem mindestens zweiseitig offenen Vordach darf die Entfernung nach Satz 1 oder 2 jeweils um die Tiefe des Vordachs, jedoch um nicht mehr als 15 m vergrößert sein. Satz 7 gilt nicht, wenn der Bereich unter dem Vordach einen eigenen Brandabschnitt oder Brandbekämpfungsabschnitt bildet.

5.6.6 Kontroll- und Wartungsgänge, die nur gelegentlich betreten werden und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, dürfen auch über Steigleitern erschlossen sein. Von jeder Stelle des Kontroll- oder Wartungsganges muss eine Treppe oder eine Steigleiter in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m, bei nur einer Fluchtrichtung von nicht mehr als 50 m erreicht werden können.

5.6.7 Die mittlere lichte Höhe einer Ebene ergibt sich als nach Flächenanteilen gewichtetes Mittel der lichten Höhe bis zur nächsten darüber liegenden Decke oder bis zum Dach. Bei der Ermittlung der mittleren lichten Höhe nach Nummer 5.6.5 bleiben Einbauten sowie Ebenen mit einer maximalen Grundfläche nach Nummer 5.5 Tabelle 1 unberücksichtigt. Die mittlere lichte Höhe von Einbauten sowie von Ebenen nach Satz 2 entspricht der mittleren lichten Höhe der Ebene oder des Geschosses, über deren oder dessen Fußboden sie angeordnet sind.

5.6.8 Die Entfernung nach Nummer 5.6.5 wird in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile gemessen. Die tatsächliche Lauflänge darf nicht mehr als das 1,5-Fache der jeweiligen nach Satz 1 ermittelten Entfernung betragen. Liegt eine Stelle des Produktions- oder Lagerraumes nicht auf der Höhe des Ausgangs nach Nummer 5.6.5, so ist die zulässige Lauflänge die um das Zweifache der Höhendifferenz verminderte Lauflänge nach Satz 2. Bei der Ermittlung der Entfernung nach Nummer 5.6.5 bleibt diese Höhendifferenz unberücksichtigt.

5.6.9 Von Einbauten und Ebenen mit einer maximalen Grundfläche nach Nummer 5.5 Tabelle 1 dürfen die Rettungswege über notwendige Treppen ohne notwendigen Treppenraum in eine Ebene oder ein Geschoss führen, die oder das unmittelbar darunter liegt, wenn diese Ebene oder dieses Geschoss mindestens zwei Ausgänge in jeweils einen sicheren Bereich hat und ein Ausgang davon in einer Entfernung entsprechend Nummer 5.6.5 erreicht werden kann. Die Lauflänge auf dem Einbau oder der Ebene bis zu einer Treppe darf in Fällen nach Satz 1 nicht mehr als

- 50 m in Brandbekämpfungsabschnitten mit einer Brandbelastung von nicht mehr als 15 kWh/m<sup>2</sup>,
  - 35 m bei Vorhandensein einer Alarmierungseinrichtung für die Benutzerinnen und Benutzer, die bei Auslösung einer automatischen Brandmeldeanlage oder einer selbsttätigen Feuerlöschanlage alarmiert, wobei im Fall der selbsttätigen Feuerlöschanlage zusätzlich eine Handauslösung der Alarmierungseinrichtung möglich sein muss,
  - 25 m im Übrigen
- betragen.

5.6.10 Notwendige Treppen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Wände notwendiger Treppenräume müssen die Anforderungen nach § 15 Abs. 1 DVO-NBauO für die Gebäudeklasse 5 erfüllen.

#### 5.7 Rauchableitung

Produktionsräume, Lagerräume und Ebenen mit jeweils mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.

##### 5.7.1 Rauchableitung aus Produktions- und Lagerräumen ohne Ebenen

###### 5.7.1.1 Die Anforderung nach Nummer 5.7 ist erfüllt, wenn

- diese Räume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundfläche des Raumes mindestens ein Rauchabzugsgerät im Dach oder im oberen Raumdrittel angeordnet ist,
- die aerodynamisch wirksame Fläche der Rauchabzugsgeräte insgesamt mindestens 1,5 m<sup>2</sup> je 400 m<sup>2</sup> Grundfläche des Raumes beträgt,
- je angefangene 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Raumes mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte vorhanden ist und
- Zuluftöffnungen im unteren Raumdrittel mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 12 m<sup>2</sup> vorhanden sind.

###### 5.7.1.2 Die Anforderung nach Nummer 5.7 ist bei Räumen mit nicht mehr als 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche auch erfüllt, wenn in diesen Räumen

- an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 1 % der Grundfläche des Raumes oder
- im oberen Drittel der Außenwände Türen, Fenster oder sonstige Öffnungen mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 2 % der Grundfläche des Raumes

sowie Zuluftöffnungen, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen, in jeweils insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als insgesamt 12 m<sup>2</sup> freiem Querschnitt, vorhanden sind.

###### 5.7.1.3 Die Anforderung nach Nummer 5.7 ist auch erfüllt, wenn maschinelle Rauchabzugsanlagen vorhanden sind, bei denen je angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundfläche des Raumes mindestens ein Rauchabzugsgerät oder eine Absaugstelle mit einem Luftvolumenstrom von mindestens 10 000 m<sup>3</sup>/h im oberen Raumdrittel angeordnet sind. Bei Räumen mit mehr als 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche genügt

- zu dem Luftvolumenstrom von 40 000 m<sup>3</sup>/h für die Grundfläche von 1 600 m<sup>2</sup> ein zusätzlicher Luftvolumenstrom von mindestens 5 000 m<sup>3</sup>/h je angefangene weitere 400 m<sup>2</sup> Grundfläche des Raumes; der erforderliche Gesamtluftvolumenstrom muss im Raum gleichmäßig auf die nach Satz 1 angeordneten Rauchabzugsgeräte oder Absaugstellen verteilt sein, oder
- ein Luftvolumenstrom von 40 000 m<sup>3</sup>/h, wenn sichergestellt ist, dass dieser Luftvolumenstrom im Bereich der Brandstelle auf einer Grundfläche von nicht mehr als 1 600 m<sup>2</sup> von den nach Satz 1 angeordneten Rauchabzugsgeräten oder Absaugstellen gleichmäßig gefördert werden kann.

Zuluftöffnungen müssen im unteren Raumdrittel vorhanden und so bemessen und angeordnet sein, dass eine Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird.

##### 5.7.2 Rauchableitung aus Brandbekämpfungsabschnitten mit Produktions- oder Lagerräumen mit Ebenen

###### 5.7.2.1 Die Anforderung nach Nummer 5.7 ist erfüllt, wenn

- diese Räume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je angefangene 400 m<sup>2</sup> Dachfläche mindestens ein Rauchabzugsgerät im Dach angeordnet ist,
- die aerodynamisch wirksame Fläche der Rauchabzugsgeräte insgesamt mindestens 1,5 m<sup>2</sup> je angefangene 400 m<sup>2</sup> Brandbekämpfungsabschnittsfläche beträgt,
- je angefangene 1 600 m<sup>2</sup> Dachfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte vorhanden ist,
- die Brandbekämpfungsabschnitte in Rauchabschnitte mit nicht mehr als 5 000 m<sup>2</sup> Fläche unterteilt sind und
- Öffnungen mit einer Fläche, die insgesamt der Fläche der freien Querschnitte aller Öffnungen im Dach entspricht, in allen Decken der Ebenen und Zuluftöffnungen in insgesamt gleicher Größe in der untersten Ebene vorhanden sind; in den Ebenen dürfen nur Öffnungen mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m<sup>2</sup> angerechnet werden.

5.7.2.2 Die Anforderung nach Nummer 5.7 ist bei Ebenen mit Grundflächen von jeweils nicht mehr als 1 000 m<sup>2</sup>, bei Vorhandensein einer Werkfeuerwehr auch von jeweils bis zu 1 600 m<sup>2</sup>, erfüllt, wenn in den Ebenen

- in den Außenwänden in deren oberem Drittel Türen, Fenster oder sonstige Öffnungen mit einer freien Querschnittsfläche von insgesamt 2 % der Grundfläche der jeweiligen Ebene und
- Zuluftöffnungen in insgesamt gleicher Größe im unteren Raumdrittel oder in darunter liegenden Ebenen vorhanden sind; in den Ebenen dürfen nur Öffnungen mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m<sup>2</sup> angerechnet werden.

##### 5.7.3 Rauchableitung in Produktions- und Lagerräumen mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen oder automatischen Brandmeldeanlagen

Die Anforderung nach Nummer 5.7 ist bei Produktions- und Lagerräumen mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen nach Nummer 5.8.1 erfüllt, wenn in diesen Räumen vorhandene Lüftungsanlagen automatisch bei Auslösen der Feuerlöschanlage so betrieben werden, dass sie nur entlüften, und wenn dabei unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuluft Luftvolumenströme entsprechend Nummer 5.7.1.3 erreicht werden, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt; dabei dürfen in Leitungen zur Entlüftung Absperrvorrichtungen nur thermische Auslöseeinrichtungen haben. Für Produktions- und Lagerräume mit automatischen Brandmeldeanlagen, die bei der Zuordnung des Brandabschnitts oder des Brandbekämpfungsabschnitts zu einer der Sicherheitskategorien K 2 bis K 3.4 berücksichtigt werden, gilt Satz 1 entsprechend, wenn in den Räumen vorhandene Lüftungsanlagen bei Auslösen der Brandmeldeanlage entsprechend Satz 1 betrieben werden. Auf die automatische Ansteuerung der Lüftungsanlage kann im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle verzichtet werden.

##### 5.7.4 Sonstige Anforderungen an die Rauchableitung in Produktions- und Lagerräumen

5.7.4.1 Anstelle von Öffnungen zur Rauchableitung ist die Rauchableitung über Schächte zulässig, die den Öffnungen nach den Nummern 5.7.1.2 und 5.7.2.2 strömungstechnisch äquivalente Querschnitte haben, wenn die Wände der Schächte als raumabschließende Bauteile entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen durchdrungenen Bauteile feuerwiderstandsfähig, mindestens jedoch feuerhemmend sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

5.7.4.2 Fenster, Türen und sonstige mit Abschlüssen versehene Öffnungen, die als Öffnungen zur Rauchableitung nach den Nummern 5.7.1.2 und 5.7.2.2 dienen, müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können; die Vorrichtungen dürfen auch an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt sein. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftöffnungen dienen, müssen leicht geöffnet werden können; dies ist bei Türen erfüllt, wenn sie in der Nähe eines Ausgangs liegen und auch bei Stromausfall von Hand, z. B. über Kettenzüge, geöffnet werden können.

5.7.4.3 Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und auch von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können. Bei natürlichen Rauchabzugsanlagen gilt Nummer 5.7.4.2 Sätze 2 und 3 entsprechend; bei maschinellen Rauchabzugsanlagen muss die Zuluft durch automatische Ansteuerung spätestens gleichzeitig mit dem Inbetriebgehen der Anlage zuströmen können.

5.7.4.4 Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen müssen mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „Rauchabzug“ und der Angabe des jeweiligen Raumes gekennzeichnet sein. An den Bedienungs- und Auslösestellen muss die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage oder der Fenster, Türen oder sonstigen Abschlüsse erkennbar sein.

5.7.4.5 Maschinelle Rauchabzugsanlagen müssen für mindestens 30 Minuten einer Rauchgastemperatur von 600°C standhalten; wenn der Luftvolumenstrom des Raumes mehr als 40 000 m<sup>3</sup>/h beträgt, genügt es, wenn sie für mindestens 30 Minuten einer Rauchgastemperatur von 300°C standhalten. Maschinelle Lüftungsanlagen dürfen auch als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.

#### 5.8 Feuerlöschanlagen

##### 5.8.1 Selbsttätige Feuerlöschanlagen

Sofern selbsttätige Feuerlöschanlagen berücksichtigt werden, müssen diese flächendeckend und für das vorhandene Brandgut geeignet sein.

### 5.8.2 Halbstationäre Feuerlöschanlagen

Flächendeckende halbstationäre Feuerlöschanlagen dürfen bei der Zuordnung zu den Sicherheitskategorien K 3.2 bis K 3.4 nach Nummer 3.12 Satz 3 neben einer Werkfeuerwehr berücksichtigt werden, wenn sie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgelegt sind, eine automatische Branderkennung und -meldung nach Nummer 5.9 Sätze 1 bis 3 vorhanden ist und eine Weiterleitung an eine ständig besetzte Stelle sichergestellt ist.

### 5.9 Brandmeldeanlagen

Es dürfen nur flächendeckende Brandmeldeanlagen mit automatischen Brandmeldern berücksichtigt werden, die mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen ausgeführt sind und betrieben werden (automatische Brandmeldeanlagen). Brandmeldungen sind unmittelbar an die zuständige Feuerwehreinsatzleitstelle nach dem NBrandSchG zu übertragen. Brandmeldeanlagen dürfen ohne besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen ausgeführt sein, wenn sie unmittelbar auf die Leitstelle der zuständigen Werkfeuerwehr aufgeschaltet sind. Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte, in denen durch eine ständige Personalbesetzung die sofortige Brandentdeckung und Weitermeldung an die zuständige Feuerwehreinsatzleitstelle sichergestellt ist, können bezüglich der Branderkennung und -meldung so behandelt werden, als wäre eine automatische Brandmeldeanlage vorhanden. Satz 4 gilt nicht, wenn eine automatische Brandmeldeanlage als Voraussetzung für die Verlängerung der Rettungswege nach Nummer 5.6.5 Sätze 2 bis 4 erforderlich ist.

### 5.10 Brandwände und Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten

5.10.1 § 8 Abs. 2 Satz 2 DVO-NBauO ist nicht anzuwenden.

5.10.2 Brandwände und Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten müssen mindestens 0,5 m über die Dachhaut reichen. Für diese Wände gilt § 8 Abs. 7 Sätze 1 und 3 DVO-NBauO entsprechend.

5.10.3 Im Bereich der Außenwände müssen im Bereich der Brandwand oder der Wand, die Brandbekämpfungsabschnitte trennt, geeignete Maßnahmen gegen eine Brandübertragung auf andere Brandabschnitte und Brandbekämpfungsabschnitte getroffen sein. Geeignete Maßnahmen sind z. B.:

- ein mindestens 0,5 m vor der Außenwand vorstehender Teil der Brandwand oder der Wand, die Brandbekämpfungsabschnitte trennt, der einschließlich seiner Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht,
- ein Außenwandabschnitt mit einer Länge von mindestens 1 m, der einschließlich seiner Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht.

Als geeignete Maßnahme gilt bei Außenwandbekleidungen aus brennbaren Baustoffen ein auf einer Länge von jeweils 1 m beiderseits der Brandwand oder der Wand, die Brandbekämpfungsabschnitte trennt, angeordneter Außenwandabschnitt, der der Feuerwiderstandsfähigkeit der trennenden Wand entsprechend feuerwiderstandsfähig ist.

5.10.4 Anstelle einer inneren Brandwand genügen zwei sich gegenüberstehende, als raumabschließende Bauteile feuerbeständige und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Wände. Die Wände müssen voneinander unabhängig stand sicher sein. Die diese Wände unterstützenden oder aussteifenden Bauteile müssen jeweils entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile des Brandabschnitts, zu dem sie gehören, feuerwiderstandsfähig sein.

5.10.5 Innere Brandwände dürfen Öffnungen haben, wenn die Öffnungen auf die für die Nutzung des Gebäudes erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und dichtschießende, selbstschießende und feuerbeständige Abschlüsse haben. Öffnungen in Wänden zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten müssen Abschlüsse haben, die die Anforderungen nach Nummer 7.5.1 Tabelle 6 erfüllen. Abschlüsse, die aus betrieblichen Gründen offengehalten werden, müssen Feststellenanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken. In inneren Brandwänden und Wänden zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten dürfen Teilflächen aus lichtdurchlässigen Baustoffen bestehen, wenn diese Flächen als Brandschutzverglasung mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit haben, wie die Wände, deren Teile sie sind, und auf die für die Nutzung des Gebäudes erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.

5.10.6 Ist zur Trennung oder zum Abschluss von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die über Eck zusammenstoßen, eine Brand-

wand oder eine Wand, die Brandbekämpfungsabschnitte trennt, erforderlich, so muss diese Wand über die innere Ecke mindestens 5 m hinausragen. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel von mehr als 120° über Eck zusammenstoßen.

### 5.11 Feuerüberschlagsweg

Im Bereich der Außenwände müssen geeignete Vorkehrungen gegen eine vertikale Brandübertragung zwischen versetzt übereinander angeordneten Brandabschnitten nach Nummer 6 und Brandbekämpfungsabschnitten nach Nummer 7 getroffen sein. Geeignete Vorkehrungen sind ausreichend feuerwiderstandsfähige Bauteile, die

- mindestens 1,5 m weit auskragen oder
- zwischen Öffnungen mindestens 1,5 m hoch sind.

Bei Brandabschnitten und Brandbekämpfungsabschnitten nach den Sicherheitskategorien K 3.1 bis K 4 genügt für Bauteile nach Satz 2 ein Maß von 1 m. Bauteile nach Satz 2 sind ausreichend feuerwiderstandsfähig, wenn sie der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke zwischen den Brandabschnitten oder den Brandbekämpfungsabschnitten entsprechen und einschließlich der Wärmedämmung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

### 5.12 Außenwände und Außenwandbekleidungen

5.12.1 Abweichend von § 6 Abs. 1 DVO-NBauO dürfen nichttragende Außenwände von

- eingeschossigen Industriebauten,
- Brandbekämpfungsabschnitten mit Ebenen, die mit dem Ausbreitungsfaktor  $FA = 1,7$  (Nummer 7.4.2 Tabelle 4) zu bewerten sind,
- Brandbekämpfungsabschnitten mit Ebenen, die mit dem Ausbreitungsfaktor  $FA < 1,0$  (Nummer 7.4.2 Tabelle 4) zu bewerten sind, wenn gegen die Brandausbreitung über die Außenwand besondere Vorkehrungen getroffen sind, und
- Brandabschnitten mit mehreren Geschossen, wenn gegen die Brandausbreitung über die Außenwand besondere Vorkehrungen getroffen sind,

aus schwerentflammenden Baustoffen bestehen. § 6 Abs. 1 bis 4 DVO-NBauO gilt im Übrigen entsprechend; § 6 Abs. 5 DVO-NBauO ist nicht anzuwenden. Die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nicht für als Wärmeabzugsflächen bestimmte Bauteile.

5.12.2 Soweit der Abstand von Außenwänden zu den Grenzen des Baugrundstücks weniger als 5 m beträgt, müssen die Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt nicht für Grenzen zu öffentlichen Verkehrs-, Grün- oder Wasserflächen.

5.12.3 Um im Brandfall eine Übertragung von Feuer in das Gebäude, entlang der Außenwände und über Brandwände hinweg in den benachbarten Abschnitt ausreichend lang zu verhindern, muss bei der Lagerung von brennbaren Stoffen, z. B. Paletten, Verpackungsmaterial, Abfällen und Abfallbehältern, an Außenwänden und deren Öffnungen, etwa auf Rampen oder unter Vordächern, ein Abstand zur Außenwand von mindestens

- 6 m, wenn die Außenwand aus brennbaren Baustoffen besteht, und
- 3 m, wenn die Außenwand aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht,

eingehalten werden.

Ohne Abstand dürfen brennbare Stoffe vor Außenwänden gelagert werden, wenn

- a) die Außenwand einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen mindestens feuerbeständig ist und aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder
- b) die bewertete Lagerfläche vor den Außenwänden
  - bei Anwendung des Verfahrens nach Nummer 6 von der zulässigen Brandabschnittsfläche nach Nummer 6.2 Tabelle 2,
  - bei Anwendung des Verfahrens nach Nummer 7.4 mit der Bemessung der Bauteile von der zulässigen bewerteten Brandbekämpfungsabschnittsfläche oder
  - bei Anwendung des Verfahrens nach Nummer 7.5.2 ohne Bemessung der Bauteile von der zulässigen Brandbekämpfungsabschnittsfläche abgezogen wird.

Zur Ermittlung der bewerteten Lagerfläche nach Absatz 2 Buchst. b ist der Zahlenwert für die Lagerfläche bei eingeschossigen Industriebauten, die der Sicherheitskategorie K 1 zugeordnet sind,

- mit Außenwänden, die einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen feuerhemmend sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, mit dem Faktor 0,2,
- mit Außenwänden, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, mit dem Faktor 0,5,
- mit Außenwänden, die aus schwerentflammenden Baustoffen bestehen, mit dem Faktor 1

zu multiplizieren.

Bei mehrgeschossigen Industriebauten oder Industriebauten mit mehr als einer Ebene ist ein jeweils verdoppelter Faktor nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

Bei Industriebauten, die einer der Sicherheitskategorien K 2 bis K 4 zugeordnet sind, darf der nach Absatz 3 oder 4 ermittelte Zahlenwert für die bewertete Lagerfläche halbiert werden.

### 5.13 Dächer

5.13.1 Zusammenhängende Dachflächen mit einer Größe von mehr als 2 500 m<sup>2</sup> müssen so beschaffen sein, dass eine Brandweiterleitung innerhalb eines Brandabschnitts oder eines Brandbekämpfungsabschnitts über das Dach behindert wird. Dies gilt z. B. als erfüllt bei Dächern

- nach DIN 18234-1/DIN 18234-2 (Verzeichnis von Dächern),
- mit tragender Dachschale aus mineralischen Baustoffen (z. B. Stahl- und Porenbeton) oder
- aus geschlossenen Stahltrapezprofilen mit einer Mindestblechdicke  $t_N$  von 0,75 mm und harter Bedachung aus nicht bituminöser Dampfsperre, nicht brennbaren Dämmstoffen und Kunststoff-Dachbahnen.

5.13.2 Im Bereich von Dachdurchdringungen müssen bei Dächern nach Nummer 5.13.1 gegen eine Brandweiterleitung bei der Einwirkung eines Entstehungsbrandes von unten konstruktive Maßnahmen getroffen sein. Dies gilt z. B. bei Dächern nach DIN 18234-1/DIN 18234-2 als erfüllt, wenn die Durchdringungen DIN 18234-3/DIN 18234-4 (Verzeichnis von Durchdringungen) entsprechen.

5.13.3 Die Anforderungen nach Nummer 5.13.1 gelten nicht für eingeschossige Lagerhallen mit einer Dachfläche von nicht mehr als 3 000 m<sup>2</sup>, in denen ausschließlich nichtbrennbare Stoffe oder Waren (z. B. Sand, Salz, Klinker, Stahl) gelagert sind, wenn die Stoffe oder Waren unverpackt oder so gelagert sind, dass weder die Verpackung noch die Lager- oder Transporthilfsmittel (z. B. Paletten) zur Brandausbreitung beitragen.

5.13.4 Die Anforderung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 NBauO (harte Bedachung) gilt nicht für erforderliche Rauch- und Wärmeabzugsflächen.

### 5.14 Sonstige Brandschutzmaßnahmen, Gefahrenverhütung

5.14.1 In Industriebauten müssen abhängig von der Art oder Nutzung des Betriebes

- geeignete Feuerlöscher und
- in Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1 600 m<sup>2</sup> haben,

Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich sein. Auf die Wandhydranten kann aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehr mit Zustimmung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle verzichtet werden. Anstelle von Wandhydranten können mit Zustimmung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle in Brandabschnitten und in Brandbekämpfungsabschnitten, die einer der Sicherheitskategorien K 3.1 bis K 4 zugeordnet sind, trockene Löschwasserleitungen zugelassen werden. Neben der erforderlichen Löschwasserversorgung kann gefordert werden, dass weitere Löschmittel, wie Schaummittel oder Pulver, vorgehalten werden. Führen Rettungs- oder Angriffswege über offene Gänge oder über begehbare Dächer auf das Grundstück, so müssen an den Ausgängen Wandhydranten oder Entnahmestellen von trockenen Löschwasserleitungen vorhanden sein. In nicht mehr als 15 m Entfernung von jeder Einspeisestelle müssen Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr vorhanden sein.

5.14.2 Für Industriebauten, bei denen die Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte bzw. aller Brand-

bekämpfungsabschnittsflächen mehr als 2 000 m<sup>2</sup> beträgt, müssen der Feuerwehr Feuerwehrpläne zur Verfügung gestellt werden. Die Feuerwehrpläne müssen Angaben über die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile enthalten und im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle angefertigt und, soweit erforderlich, fortgeschrieben sein.

5.14.3 Die Betreiberin oder der Betreiber eines Industriebaus, bei dem die Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte bzw. aller Brandbekämpfungsabschnittsflächen mehr als 5 000 m<sup>2</sup> beträgt, hat eine geeignete Brandschutzbeauftragte oder einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Die oder der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzepts und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und der Betreiberin oder dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten müssen im Einzelnen schriftlich festgelegt sein. Die Betreiberin oder der Betreiber hat für die Ausbildung der oder des Brandschutzbeauftragten im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu sorgen. Der Name der oder des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel dieser Person sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen.

5.14.4 Die Betreiberin oder der Betreiber eines Industriebaus hat in Abhängigkeit von der Art oder Nutzung des Betriebes, stets jedoch bei Industriebauten, bei denen die Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte bzw. aller Brandbekämpfungsabschnittsflächen mehr als 2 000 m<sup>2</sup> beträgt, eine Brandschutzordnung im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle aufzustellen.

5.14.5 Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte und der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.

5.14.6 Für Industriebauten mit einer Brandbekämpfungsabschnittsfläche von insgesamt mehr als 30 000 m<sup>2</sup> müssen im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Vorkehrungen getroffen sein, die eine Funkkommunikation der Feuerwehr ermöglichen.

5.14.7 In notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie, in notwendigen Fluren sowie innerhalb der erforderlichen Breite von Hauptgängen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

5.14.8 Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie Installationen der Gebäudetechnik müssen zu brennbaren Baustoffen ausreichende Abstände einhalten oder es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um einer Brandentstehung vorzubeugen. Dies gilt auch für Arbeitsverfahren mit offener Flamme oder mit Funkenflug.

5.14.9 Industriebauten — insbesondere solche mit Tragwerken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit nicht nachgewiesen ist — müssen statisch konstruktiv so beschaffen sein, dass beim Versagen von Bauteilen bei einem lokal begrenzten Brand nicht ein plötzlicher Einsturz des Haupttragwerks außerhalb des betroffenen Brandbereichs, z. B. durch Bildung einer kinematischen Kette, zu befürchten ist.

## 6. Anforderungen an Baustoffe und Bauteile sowie an die Größe der Brandabschnitte im Verfahren ohne Brandlastermittlung

### 6.1 Grundsätze des Nachweises

#### 6.1.1 Allgemeines

Die Größe der Brandabschnitte und die Anforderungen an Bauteile und Baustoffe für Industriebauten werden auf der Grundlage von Tabellenwerten ermittelt (vereinfachtes Verfahren).

#### 6.1.2 Geschosse mit Ebenen

Für Geschosse mit Ebenen kann der Brandschutz im Verfahren ohne Brandlastermittlung nicht nachgewiesen werden.

#### 6.2 Zulässige Größe der Brandabschnittsflächen

Die zulässige Größe der Brandabschnittsflächen ist in Abhängigkeit von den Sicherheitskategorien K 1 bis K 4, von der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie von der Zahl der oberirdischen Geschosse nach Tabelle 2 zu ermitteln.

Tabelle 2: Zulässige Größe der Brandabschnittsflächen in m<sup>2</sup>

	Sicherheitskategorie	Anzahl der oberirdischen Geschosse									
		1		2			3		4		5
		Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile und Brandverhalten der Baustoffe									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
1		aus nichtbrennbaren Baustoffen	feuerhemmend	feuerhemmend	hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	
2	K 1	1 800 <sup>1)</sup>	3 000	800 <sup>2) 3)</sup>	1 600 <sup>2)</sup>	2 400	1 200 <sup>2) 3)</sup>	1 800	1 500	1 200	
3	K 2	2 700 <sup>1) 4)</sup>	4 500 <sup>4)</sup>	1 200 <sup>2) 3)</sup>	2 400 <sup>2)</sup>	3 600	1 800 <sup>2)</sup>	2 700	2 300	1 800	
4	K 3.1	3 200 <sup>1)</sup>	5 400	1 400 <sup>2) 3)</sup>	2 900 <sup>2)</sup>	4 300	2 100 <sup>2)</sup>	3 200	2 700	2 200	
5	K 3.2	3 600 <sup>1)</sup>	6 000	1 600 <sup>2)</sup>	3 200 <sup>2)</sup>	4 800	2 400 <sup>2)</sup>	3 600	3 000	2 400	
6	K 3.3	4 200 <sup>1)</sup>	7 000	1 800 <sup>2)</sup>	3 600 <sup>2)</sup>	5 500	2 800 <sup>2)</sup>	4 100	3 500	2 800	
7	K 3.4	4 500 <sup>1)</sup>	7 500	2 000 <sup>2)</sup>	4 000 <sup>2)</sup>	6 000	3 000 <sup>2)</sup>	4 500	3 800	3 000	
8	K 4	10 000	10 000	8 500	8 500	8 500	6 500	6 500	5 000	4 000	

<sup>1)</sup> Gilt bei einer Breite des Industriebaus  $\leq 40$  m und einer Wärmeabzugsfläche  $\geq 5$  % (siehe Anhang 2).

<sup>2)</sup> Gilt bei einer Wärmeabzugsfläche  $\geq 5$  % (siehe Anhang 2).

<sup>3)</sup> Für Gebäude der Gebäudeklassen 3 und 4 ergibt sich nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DVO-NBauO eine zulässige Größe von 1 600 m<sup>2</sup>.

<sup>4)</sup> Dieser Zahlenwert für die zulässige Größe der Brandabschnittsfläche darf um 10 % überschritten werden bei Brandabschnitten, in denen die Produktions- und Lagerräume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen

- je angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundfläche des Raumes mindestens ein Rauchabzugsgerät im Dach mit einer aerodynamisch wirksamen Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> angeordnet ist,
- je angefangene 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Raumes mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte vorhanden ist,
- Zuluftöffnungen im unteren Raumdrittel mit einem freien Querschnitt von mindestens 36 m<sup>2</sup> vorhanden sind und
- die Anforderungen der Nummern 5.7.4.3 und 5.7.4.4 erfüllt sind.

<sup>5)</sup> Anstelle von Konstruktionen aus nichtbrennbaren Baustoffen sind Holzkonstruktionen zulässig, wenn

- die Konstruktion nach DIN EN 1995-1-1 bemessen ist,
- die Holzbauteile im Fall von reinen Biegeträgern und Zugstäben eine Mindestquerschnittsabmessung von 10 cm x 10 cm und in allen anderen Fällen eine Mindestquerschnittsabmessung von 12 cm x 12 cm aufweisen und
- die Knotenpunkte als Holz-Holz-Verbindungen mit Verbindungsmitteln nach Tabelle 6.1 der DIN EN 1995-1-2 oder mindestens zweischneittige Stahl-Holz-Verbindungen mit eingeschlitzten Blechen ausgeführt werden.

### 6.3 Anforderungen an die Baustoffe und Bauteile

6.3.1 Tragende und aussteifende Bauteile, wie Geschossdecken und das Haupttragwerk des Daches (z. B. Binder), sowie Abschlüsse von Öffnungen in Geschossdecken müssen eine Feuerwiderstandsfähigkeit und Baustoffe mit einem Brandverhalten entsprechend Nummer 6.2 Tabelle 2 haben.

6.3.2 Unterdecken einschließlich ihrer Aufhängungen sowie Decken- und unterseitige Dachbekleidungen einschließlich ihrer Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

### 6.4 Besondere Anforderungen an Lagergebäude und an Gebäude mit Lagerbereichen

6.4.1 In Lagergebäuden und Gebäuden mit Lagerbereichen ohne selbsttätige Feuerlöschanlage müssen Brandabschnitte und Lagerbereiche in allen Geschossen durch Freiflächen in Lagerabschnitte von höchstens 1 200 m<sup>2</sup> unterteilt sein. Die Freiflächen müssen bei einer Höhe der Oberkante des Lagergutes von bis zu 4,5 m mindestens 3,5 m und bei einer Höhe der Oberkante des Lagergutes von 7,5 m mindestens 5 m breit sein. Die erforderliche Mindestbreite der Freiflächen bei einer Höhe der Oberkante des Lagergutes zwischen 4,5 m und 7,5 m darf durch lineare Interpolation ermittelt werden.

6.4.2 Soweit in Lagergebäuden und Gebäuden mit Lagerbereichen die Höhe der Oberkante des Lagergutes mehr als 7,5 m beträgt, müssen selbsttätige Feuerlöschanlagen vorhanden sein.

## 7. Anforderungen an Baustoffe und Bauteile sowie an die Größe der Brandbekämpfungsabschnitte bei Anwendung des Rechenverfahrens nach DIN 18230-1

### 7.1 Grundsätze des Nachweises

Auf der Grundlage der für die Brandlasten und die bewerteten Wärmeabzugsflächen ermittelten Größen wird durch Rechenverfahren nach DIN 18230-1 aus dem globalen Nachweis oder aus dem Teilabschnittsnachweis

- die äquivalente Branddauer  $t_a$  insbesondere zur Bestimmung der zulässigen Fläche des Brandbekämpfungsabschnitts und
- die rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer  $erf. t_f$  zur Bestimmung der Anforderungen an die Feuerwider-

standsfähigkeit der Bauteile entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Brandsicherheitsklasse nach Nummer 7.2, mit der ihre jeweilige brandschutztechnische Bedeutung berücksichtigt wird,

für den Brandbekämpfungsabschnitt ermittelt. Ergibt sich aus dem globalen Nachweis oder aus dem Teilabschnittsnachweis nach DIN 18230-1 für die Brandsicherheitsklasse SK<sub>3</sub> eine höhere rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer  $erf. t_f$  als 90 Minuten, so darf nicht nach Nummer 7 verfahren werden. Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile muss im jeweiligen Brandbekämpfungsabschnitt mindestens der rechnerisch erforderlichen Feuerwiderstandsdauer  $erf. t_f$  entsprechen. In eingeschossigen Industriebauten, die den Anforderungen nach Nummer 7.5.1 oder 7.5.2 entsprechen, müssen tragende und aussteifende Bauteile nicht feuerwiderstandsfähig sein.

### 7.2 Brandsicherheitsklassen

Bauteile werden ihrer brandschutztechnischen Bedeutung entsprechend einer der nachfolgend genannten Brandsicherheitsklassen SK<sub>1</sub> bis SK<sub>3</sub> und damit einem Bereich hoher, mittlerer oder geringer Anforderungen zugeordnet. Bauteile ohne brandschutztechnische Bedeutung (z. B. innere nichttragende Trennwände, Bauteile, die ausschließlich unmittelbar die Dachhaut tragen) werden im Rahmen dieses Nachweisverfahrens keiner Brandsicherheitsklasse zugeordnet.

#### 7.2.1 Brandsicherheitsklasse SK<sub>3</sub>

Entsprechend ihrer brandschutztechnischen Bedeutung werden an die nachfolgend genannten Bauteile hohe Anforderungen gestellt:

- a) Wände und Decken, die Brandbekämpfungsabschnitte zu den Seiten, nach oben und nach unten von anderen Brandbekämpfungsabschnitten trennen, sonstige Geschossdecken und Decken von Ebenen,
- b) Trennwände und Decken zur Abtrennung von Brandlasten nach DIN 18230-1 einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile,
- c) tragende und aussteifende Bauteile, deren Versagen zum Einsturz der tragenden Konstruktion (Tragwerk, Gesamtkonstruktion) oder der Konstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führen kann,

- d) Lüftungsleitungen und ähnliche Bauteile, die Brandbekämpfungsabschnitte überbrücken, einschließlich Brandschutzklappen,
- e) Installationserschächte und -kanäle, die Brandbekämpfungsabschnitte überbrücken,
- f) Feuerschutzabschlüsse, Rohrabschottungen, Kabelabschottungen und ähnliche Bauteile, wenn sie in Bauteilen eingebaut sind, die Brandbekämpfungsabschnitte trennen,
- g) Stützkonstruktionen von Behältern mit  $\Psi < 1$ .

7.2.2 Brandsicherheitsklasse SK<sub>B</sub>2

Entsprechend ihrer brandschutztechnischen Bedeutung werden an die nachfolgend genannten Bauteile mittlere Anforderungen gestellt:

- a) Bauteile, deren Versagen nicht zum Einsturz der tragenden Konstruktion (Tragwerk, Gesamtkonstruktion) oder der Konstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führen kann und die nicht raumabschließend sein müssen, wie nicht aussteifende Decken von Ebenen,
- b) Bauteile des Dachtragwerks, deren Versagen zum Einsturz der übrigen Dachkonstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führen kann, einschließlich ihrer Unterstützungen, ausgenommen Bauteile des Dachtragwerks, deren Versagen zum Einsturz der tragenden Konstruktion oder der Konstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führen kann,
- c) in Nummer 7.2.1 Buchst. d nicht erfasste Lüftungsleitungen und ähnliche Bauteile, wenn sie Bauteile überbrücken, die feuerwiderstandsfähig sein müssen, einschließlich Brandschutzklappen,
- d) in Nummer 7.2.1 Buchst. e nicht erfasste Installationserschächte und -kanäle, wenn sie Bauteile überbrücken, die feuerwiderstandsfähig sein müssen,
- e) in Nummer 7.2.1 Buchst. f nicht erfasste Feuerschutzabschlüsse, Rohrabschottungen, Kabelabschottungen und ähnliche Bauteile, wenn sie in trennenden Bauteilen eingebaut sind, die feuerwiderstandsfähig sein müssen.

7.2.3 Brandsicherheitsklasse SK<sub>B</sub>1

Entsprechend ihrer brandschutztechnischen Bedeutung werden an Bauteile des Dachtragwerks, sofern das Versagen einzelner Bauteile nicht zum Einsturz der übrigen Dachkonstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führt, geringe Anforderungen gestellt.

7.2.4 Bauteile des Dachtragwerks, deren Versagen nicht zum Einsturz der übrigen Dachkonstruktion des Brandbekämpfungsabschnitts führt, werden keiner Brandsicherheitsklasse zugeordnet, sofern das Dach zur Brandbekämpfung nicht begangen werden muss.

7.2.5 Bauteile des Dachtragwerks müssen nicht feuerwiderstandsfähig sein, wenn das Dachtragwerk vom übrigen Brandbekämpfungsabschnitt durch eine Geschossdecke (SK<sub>B</sub> 3) brandschutztechnisch abgetrennt ist und außer dem Dachtragwerk keine zusätzlichen Brandlasten vorhanden sind.

7.2.6 An Einbauten werden bezüglich der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile oder des Brandverhaltens der Baustoffe keine Anforderungen gestellt.

7.3 Anforderungen an Bauteile zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten

Die Anforderungen der Nummern 7.3.1 bis 7.3.3 gelten für Bauteile, die Brandbekämpfungsabschnitte nach oben, seitlich und nach unten voneinander trennen und für Bauteile, die diese trennenden Bauteile tragen, aussteifen oder überbrücken.

7.3.1 Bauteile zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten müssen so beschaffen sein, dass sie bei einem Brand ihre Standsicherheit ausreichend lang nicht verlieren und die Ausbreitung von Feuer und Rauch auf andere Brandbekämpfungsabschnitte ausreichend lang verhindern. Bauteile, die trennende Bauteile nach Satz 1 unterstützen oder aussteifen, müssen so beschaffen sein, dass sie bei einem Brand ihre Standsicherheit ausreichend lang nicht verlieren. Bauteile, die trennende Bauteile nach Satz 1 überbrücken, müssen so beschaffen sein, dass sie bei einem Brand ausreichend lang eine Brandausbreitung auf andere Brandbekämpfungsabschnitte verhindern.

7.3.2 Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten müssen in der Bauart von Brandwänden errichtet sein. Bauteile, die eine Trennwand zwischen Brandbekämpfungsabschnitten unterstützen, aussteifen oder überbrücken, müssen feuerbeständig sein; dies ist nicht erforderlich für aussteifende Bauteile, wenn sie redundant in beiden angrenzenden Brandbekämpfungsabschnitten vorhanden sind und die Funktionsfähigkeit der Trennwand beim Versagen der

Aussteifung auf der brandbeanspruchten Seite durch konstruktive Maßnahmen gewährleistet ist.

7.3.3 Decken zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten und Bauteile, die diese Decken unterstützen, aussteifen oder überbrücken, müssen die Anforderungen nach Nummer 7.5.1 Tabelle 6 Spalte 2 erfüllen. Dabei muss die rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer  $t_{f,r}$  mindestens der äquivalenten Branddauer  $t_{\bar{a}}$  entsprechen. Die rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer  $t_{f,r}$  für die unterstützenden oder aussteifenden Bauteile ist jeweils auf den Brandbekämpfungsabschnitt zu beziehen, in dem sie eingebaut sind.

7.4 Zulässige Größe von Brandbekämpfungsabschnittsflächen mit einer Größe von nicht mehr als 60 000 m<sup>2</sup>

Die zulässige Größe von Brandbekämpfungsabschnittsflächen ergibt sich in Abhängigkeit von der Sicherheitskategorie K1 bis K4 und der äquivalenten Branddauer  $t_{\bar{a}}$  aus der zulässigen Summe der bewerteten Grundflächen der einzelnen Geschosse und Ebenen. Hierzu sind die Grundflächen der einzelnen Geschosse und Ebenen  $A_i$  mit den Faktoren  $F_{H_i}$  und  $F_{A_i}$  zu bewerten. Der Faktor  $F_{H_i}$  bewertet die Grundfläche  $A_i$  in Abhängigkeit von ihrer Höhe über dem Bezugsniveau gemäß Nummer 7.4.1 Tabelle 3. Der Faktor  $F_{A_i}$  berücksichtigt die Gefahr der vertikalen Brandausbreitung in Abhängigkeit von der Art der Abschlüsse vorhandener Öffnungen in Ebenen gemäß Nummer 7.4.2 Tabelle 4. Die Summe der bewerteten Grundflächen der einzelnen Geschosse und Ebenen  $A_i$  darf den Wert  $A_{bew}$  gemäß Nummer 7.4.3 Tabelle 5 nicht überschreiten:

$$zulA_{bew} \geq A_G \cdot F_{H1} \cdot F_{A1} + \sum_{i=2}^n A_{Ei} \cdot F_{Hi} \cdot F_{Ai}$$

- mit  $A_G$  = Grundfläche des Brandbekämpfungsabschnitts
- mit  $A_{Ei}$  = Grundfläche des Geschosses i oder der Ebene i
- mit i = Laufindex für weitere Geschosse und Ebenen
- mit n = Anzahl der Geschosse und Ebenen.

Zwischenwerte in Nummer 7.4.1 Tabelle 3 und Nummer 7.4.3 Tabelle 5 dürfen linear interpoliert werden.

7.4.1 Bewertung der Grundflächen mit dem Faktor  $F_{H_i}$

Tabelle 3: Faktor  $F_{H_i}$  zur Bewertung der Grundflächen eines Geschosses oder einer Ebene oberhalb des Bezugsniveaus

Höhe der Fußbodenoberkante über dem Bezugsniveau	0 m	5 m	10 m	15 m	20 m
Faktor $F_{H_i}$	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4

Bezugsniveau ist die Geländeoberfläche an dem Gebäudezugang, von dem aus die Feuerwehr die Brandbekämpfung durchführt. Liegen Brandbekämpfungsabschnitte vollständig unter der Geländeoberfläche, so gilt Nummer 5.4. Bei Höhenversätzen im Fußboden des Brandbekämpfungsabschnitts ist  $F_{H_i}$  als nach den Teilflächen gewichtetes Mittel zu ermitteln. Liegt der Fußboden einer Ebene oder eines Geschosses unterhalb des Bezugsniveaus, ist für den Faktor  $F_{H_i}$  für diese Ebene oder dieses Geschoss jeweils das Doppelte des Wertes nach Tabelle 3 anzusetzen.

7.4.2 Bewertung der Grundflächen mit dem Faktor  $F_A$

Tabelle 4: Faktor  $F_A$  zur Berücksichtigung der Art der Abschlüsse der Öffnungen einer Ebene

Abschluss der Öffnung	durch Bauteile nach SK <sub>B</sub> 3	durch Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen	ohne Abschluss
Faktor $F_A$	0,4	0,7	1,7

\*) Sofern der Anteil der durch Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen abgeschlossenen Öffnungsflächen größer als 10 % der Grundfläche der jeweiligen Ebene ist, ist der Faktor  $F_A = 1,7$  anzuwenden.

Die Grundfläche des Brandbekämpfungsabschnitts ist mit dem Faktor  $F_{A1} = 1,0$  zu bewerten. Ist die Ebene mit der größten Ausdehnung nicht die Grundfläche des Brandbekämpfungsabschnitts, so ist stattdessen diese Ebene mit dem Faktor  $F_{Ai} = 1,0$  zu bewerten.

## 7.4.3 Zulässige Summe der bewerteten Grundflächen in einem Brandbekämpfungsabschnitt

Tabelle 5: Zulässige Summe der bewerteten Grundflächen der Geschosse und Ebenen eines Brandbekämpfungsabschnittes zu  $A_{\text{bew}}$  in  $\text{m}^2$ 

Sicherheitskategorie	äquivalente Branddauer $t_a$ von				
	> 0 Minuten	15 Minuten	30 Minuten	60 Minuten	≥ 90 Minuten
K1	40 000	20 000	12 000	6 000	4 000
K2	60 000	30 000	18 000	9 000	6 000
K3.1	72 000	36 000	21 600	10 800	7 200
K3.2	80 000	40 000	24 000	12 000	8 000
K3.3	92 000	46 000	27 600	13 800	9 200
K3.4	100 000	50 000	30 000	15 000	10 000
K4	140 000	70 000	42 000	21 000	14 000

Die tatsächliche Grundfläche jedes einzelnen Geschosses und jeder einzelnen Ebene darf 75 % des Wertes zu  $A_{\text{bew}}$  nicht überschreiten und die Brandbekämpfungsabschnittsfläche von 60 000  $\text{m}^2$  darf nicht überschritten werden.

7.5 Anforderungen an die Bauteile von Brandbekämpfungsabschnittsflächen mit einer Größe von nicht mehr als 60 000  $\text{m}^2$

7.5.1 Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile einschließlich des Brandverhaltens ihrer Baustoffe

Die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile einschließlich des Brandverhaltens ihrer Baustoffe sind nach Tabelle 6 zu ermitteln.

Tabelle 6: Anforderungen an die Bauteile einschließlich ihrer Baustoffe

		Anforderungen an die jeweiligen Bauteile nach den Nummern 1 bis 3 in den Spalten 2 bis 4			
	1	2	3	4	
1	erf $t_F$ nach DIN 18230-1 in Minuten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Decken, die Brandbekämpfungsabschnitte voneinander trennen und Bauteile, die diese Decken unterstützen, aussteifen oder überbrücken</li> <li>2. Abschlüsse von Öffnungen in Bauteilen nach Nummer 1 und in Wänden, die Brandbekämpfungsabschnitte voneinander trennen</li> <li>3. — Lüftungsleitungen, Installationsschächte und -kanäle, die Brandbekämpfungsabschnitte überbrücken, — Vorkehrungen gegen Brandübertragung bei Lüftungsleitungen, sonstigen Leitungen, Installationsschächten und -kanälen, deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht nachgewiesen ist und die Brandbekämpfungsabschnitte überbrücken</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauteile der Brandsicherheitsklasse <math>SK_{i,3}</math>, die nicht in Zeile 1 Spalte 2 Nummer 1 einzuordnen sind</li> <li>2. Abschlüsse von Öffnungen in Geschossdecken, die feuerwiderstandsfähig sein müssen</li> <li>3. — Lüftungsleitungen, Installationsschächte und -kanäle, die Geschossdecken überbrücken, die feuerwiderstandsfähig sein müssen, — Vorkehrungen gegen Brandübertragung bei Lüftungsleitungen, sonstigen Leitungen, Installationsschächten und -kanälen, deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht nachgewiesen ist und die Geschossdecken überbrücken, die feuerwiderstandsfähig sein müssen</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauteile der Brandsicherheitsklassen <math>SK_{i,2}</math> und <math>SK_{i,1}</math>, auch als:</li> <li>2. Abschlüsse von Öffnungen in trennenden Bauteilen, die feuerwiderstandsfähig sein müssen</li> <li>3. — Lüftungsleitungen, Installationsschächte und -kanäle, die Bauteile überbrücken, die feuerwiderstandsfähig sein müssen, — Vorkehrungen gegen Brandübertragung bei Lüftungsleitungen, sonstigen Leitungen, Installationsschächten und -kanälen, deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht nachgewiesen ist und die Bauteile überbrücken, die feuerwiderstandsfähig sein müssen</li> </ol>	
2	≤ 15	zu 1.: feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu 2.: feuerhemmend, dicht- und selbstschließend zu 3.: feuerhemmend	Keine Feuerwiderstandsfähigkeit, normalentflammbare Baustoffe <sup>1)</sup>	Keine Feuerwiderstandsfähigkeit, normalentflammbare Baustoffe <sup>1)</sup>	
3	> 15 bis ≤ 30	zu 1.: feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu 2.: feuerhemmend, dicht- und selbstschließend zu 3.: feuerhemmend	zu 1.: feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen <sup>2)</sup> zu 2.: feuerhemmend, dicht- und selbstschließend zu 3.: feuerhemmend	zu 1.: feuerhemmend zu 2.: feuerhemmend, dicht- und selbstschließend zu 3.: feuerhemmend	
4	> 30 bis ≤ 60	zu 1.: hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu 2.: hochfeuerhemmend, dicht- und selbstschließend zu 3.: hochfeuerhemmend	zu 1.: hochfeuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen <sup>2)</sup> zu 2.: hochfeuerhemmend, dicht- und selbstschließend zu 3.: hochfeuerhemmend	zu 1.: hochfeuerhemmend zu 2.: hochfeuerhemmend, dicht- und selbstschließend zu 3.: hochfeuerhemmend	

Anforderungen an die jeweiligen Bauteile nach den Nummern 1 bis 3 in den Spalten 2 bis 4				
	1	2	3	4
5	> 60 <sup>3)</sup> )	zu 1.: feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu 2.: feuerbeständig, dicht- und selbstschließend zu 3.: feuerbeständig	zu 1.: feuerbeständig zu 2.: feuerbeständig, dicht- und selbstschließend zu 3.: feuerbeständig	zu 1.: feuerbeständig zu 2.: feuerbeständig, dicht- und selbstschließend zu 3.: feuerbeständig

<sup>1)</sup> Zu Zeile 1 Spalten 3 und 4 Nr. 3: Der Raum zwischen den genannten Leitungen, Schächten und Kanälen und dem umgebenden Bauteil muss mit Baustoffen aus Mineralfasern oder mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen vollständig verschlossen sein. Der lichte Abstand zwischen den genannten Leitungen, Schächten oder Kanälen und dem umgebenden Bauteil darf bei Verwendung von Baustoffen aus Mineralfasern nicht mehr als 50 mm, bei Verwendung von im Brandfall aufschäumenden Baustoffen nicht mehr als 15 mm betragen. Die Schmelztemperatur der Mineralfasern muss mindestens 1 000°C betragen. Werden Hüllrohre verwendet, müssen diese nichtbrennbar sein; die Sätze 1 bis 3 dieser Fußnote gelten entsprechend.

<sup>2)</sup> Für Bauteile in Industriebauten mit bis zu zwei Geschossen oder einem Geschoss mit maximal einer Ebene je Brandbekämpfungsabschnitt genügt die Anforderung feuerhemmend bzw. hochfeuerhemmend und die Bauteile dürfen aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn in der Ermittlung des Wertes erf<sub>t</sub> die brennbaren Baustoffe berücksichtigt sind.

<sup>3)</sup> Die Werte der Spalten 2 bis 4 gelten auch für eine rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer erf<sub>t</sub> von mehr als 90 Minuten, die sich insbesondere aus einem Teilflächennachweis ergeben kann.

### 7.5.2 Brandbekämpfungsabschnittsflächen, für die die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile nicht nachgewiesen sein muss

Für einen eingeschossigen Industriebau ohne Ebenen muss, sofern sich dies nicht bereits aus den Regelungen nach Nummer 7.5.1 ergibt, die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des oberirdischen Geschosses nicht nachgewiesen sein, wenn die einzelnen Brandbekämpfungsabschnittsflächen in dem Industriebau nicht größer, die Wärmeabzugsöffnungen (in Prozent bezogen auf die Fläche des Brandbekämpfungsabschnitts) nicht kleiner und die Breite des Industriebaus nicht größer sind als die in Tabelle 7 angegebenen Werte und wenn die nach DIN 18230-1 errechnete äquivalente Branddauer 90 Minuten nicht überschreitet. Satz 1 gilt nicht für Bauteile nach Nummer 7.3.2.

Tabelle 7: Zulässige Größe der Brandbekämpfungsabschnittsfläche in eingeschossigen Industriebauten ohne Ebenen, für die die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile nicht nachgewiesen sein muss

Sicherheitskategorie	Zulässige Größe der Brandbekämpfungsabschnittsfläche in m <sup>2</sup> bei einer äquivalenten Branddauer t <sub>a</sub> von bis zu			
	15 Minuten	30 Minuten	60 Minuten	90 Minuten
K 1	9 000	5 500	2 700	1 800
K 2	13 500 <sup>1)</sup>	8 000 <sup>1)</sup>	4 000 <sup>1)</sup>	2 700 <sup>1)</sup>
K 3.1	16 000	10 000	5 000	3 200
K 3.2	18 000	11 000	5 400	3 600
K 3.3	20 700	12 500	6 200	4 200
K 3.4	22 500	13 500	6 800	4 500
K 4 <sup>2)</sup>	30 000	20 000	10 000	10 000
Größe der Wärmeabzugsflächen in Prozent nach DIN 18230 <sup>2)</sup>	1	2	3	4
Breite des Gebäudes in m <sup>2)</sup>	80	60	50	40

<sup>1)</sup> Dieser Zahlenwert für die zulässige Größe der Brandbekämpfungsabschnittsfläche darf um 10 % überschritten werden bei Brandbekämpfungsabschnitten, in denen die Produktions- und Lagerräume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen

- je angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundfläche des Raumes mindestens ein Rauchabzugsgerät im Dach mit einer aerodynamisch wirksamen Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> angeordnet ist,
- je angefangene 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Raumes mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte vorhanden ist,
- Zuluftöffnungen im unteren Raumdrittel mit einem freien Querschnitt von mindestens 36 m<sup>2</sup> vorhanden sind und

– die Anforderungen der Nummern 5.7.4.3 und 5.7.4.4 erfüllt sind.

<sup>2)</sup> Die Anforderungen bezüglich der Wärmeabzugsflächen und der Breite des Gebäudes gelten nicht für Brandbekämpfungsabschnitte der Sicherheitskategorie K 4.

Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden.

### 7.6 Brandbekämpfungsabschnittsflächen mit einer Größe von mehr als 60 000 m<sup>2</sup>

Brandbekämpfungsabschnitte dürfen Brandbekämpfungsabschnittsflächen von mehr als 60 000 m<sup>2</sup> nur in eingeschossigen Industriebauten ohne Ebenen haben und nur, wenn

- ihre rechnerische Brandbelastung nicht mehr als 100 kWh/m<sup>2</sup> beträgt und
- eine Werkfeuerwehr vorhanden ist.

In Fällen nach Satz 1 dürfen Brandbekämpfungsabschnitte eine Brandbekämpfungsabschnittsfläche

- von bis zu 90 000 m<sup>2</sup> bei einer lichten Raumhöhe von mindestens 7 m und
- von bis zu 120 000 m<sup>2</sup> bei einer lichten Raumhöhe von mindestens 12 m

haben. Brandbekämpfungsabschnitte mit einer Fläche von mehr als 60 000 m<sup>2</sup> müssen

- bei einer rechnerischen Brandbelastung von nicht mehr als 15 kWh/m<sup>2</sup> für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein,
- bei einer rechnerischen Brandbelastung von mehr als 15 kWh/m<sup>2</sup> eine selbsttätige Feuerlöschanlage haben,
- durch geeignete automatische Brandmeldeanlagen überwacht sein,
- mit ausreichenden Einrichtungen für die Alarmierung des Personals und für die Brandbekämpfung (Selbsthilfeeinrichtungen) ausgestattet sein,
- mit einer Löschwassermenge von mindestens 192 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von zwei Stunden versorgt sein und
- über eine Entnahmestelle im Brandbekämpfungsabschnitt für eine zusätzliche Löschwasserversorgung verfügen, die mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abzustimmen ist.

In Brandbekämpfungsabschnitten mit einer Fläche von mehr als 60 000 m<sup>2</sup> ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen dürfen abweichend von Satz 3 rechnerische Brandbelastungen bis zu 45 kWh/m<sup>2</sup> vorhanden sein, wenn die zugeordneten Flächen nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> betragen. Abweichend von Satz 1 dürfen

- konzentrierte Brandbelastungen bis zu 200 kWh/m<sup>2</sup> vorhanden sein, wenn diese auf eine Fläche von nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> begrenzt sind, und
- rechnerische Brandbelastungen bis zu 200 kWh/m<sup>2</sup> vorhanden sein, wenn die zugeordneten Flächen nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> betragen und für diese Flächen eine geeignete selbsttätige Feuerlöschanlage vorhanden ist.

Diese Flächen müssen untereinander einen Abstand von mindestens 6 m einhalten. Die tragenden und aussteifenden Bauteile des oberirdischen Geschosses dieser Brandbekämpfungsabschnitte werden brandschutztechnisch nicht bemessen.

## 7.7 Sonstige Anforderungen

7.7.1 Brandbekämpfungsabschnitte mit einer Grundfläche von mehr als 10 000 m<sup>2</sup> müssen durch für die Feuerwehr zugängliche Verkehrswege in Flächen von höchstens 10 000 m<sup>2</sup> unterteilt sein. Diese Verkehrswege müssen mindestens eine Breite von 5 m haben und möglichst geradlinig zu Ausgängen führen. Sind eine Werkfeuerwehr und eine selbsttätige Feuerlöschanlage vorhanden und beträgt die rechnerische Brandbelastung nicht mehr als 100 kWh/m<sup>2</sup>, so genügt für die Verkehrswege eine Breite von 3,5 m.

7.7.2 In Brandbekämpfungsabschnitten bestehen für Einbauten mit geringen Brandbelastungen von nicht mehr als 15 kWh/m<sup>2</sup>, wie z. B. bei Wartungs- und Montageflächen oder Verkehrswegen, abweichend von Nummer 5.5 keine Einschränkungen bezüglich der Grundfläche und Anordnung der Einbauten.

## 8. Zusätzliche Bauvorlagen

Die Bauvorlagen müssen, soweit erforderlich, zusätzlich zu § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 BauVorIVO Angaben enthalten über

- die Zuordnung der Brandabschnitte oder der Brandbekämpfungsabschnitte zu den Sicherheitskategorien,
- das gewählte Verfahren nach Abschnitt 6 oder 7 oder Anhang 1,
- eine Gebädefunkanlage, sofern vorhanden,
- Lagerbereiche unter Vordächern, vor Außenwänden und auf Freiflächen, sofern vorhanden,

bei einem Nachweis nach Nummer 6 zusätzlich über

- die Größe der Brandabschnitte,
- die Flächen und die Lage von Einbauten in den Geschossen,
- die Lage der Brandwände,
- die Freiflächen nach Nummer 6.4.1,

bei einem Nachweis nach Nummer 7 zusätzlich über

- die Berechnung nach DIN 18230 mit der Dokumentation der festgelegten Eingangsparameter, insbesondere der rechnerischen Brandbelastung nach DIN 18230-1,
- die Größe der Brandbekämpfungsabschnitte,
- die Höhenlage und die Flächen von Ebenen,
- die Flächen und die Lage von Einbauten innerhalb der Brandbekämpfungsabschnitte.

## 9. Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers; Nutzungsänderungen

Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie eine Erhöhung der Brandlast erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzepts. Ergibt sich aus einer Überprüfung eine niedrigere Sicherheitskategorie, eine höhere äquivalente Branddauer  $t_a$  oder eine höhere rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit  $erf t_F$ , so liegt eine Nutzungsänderung vor, die nicht nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 NBauO verfahrensfrei ist. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzepts nach Erteilung der Baugenehmigung.

## Anhang 1

### Grundsätze für die Aufstellung von Nachweisen mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens

Auf der Grundlage von Methoden des Brandschutzingenieurwesens wird nach DIN 18009-1<sup>1)</sup> nachgewiesen, dass für sicherheitstechnisch erforderliche Zeiträume die fraglichen Schutzziele erfüllt sind. Das kann insbesondere erfolgen für den Nachweis, dass

- die Rettungswege benutzbar sind,
- eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist und
- die Standsicherheit der Bauteile gewährleistet ist.

Für den betrachteten Industriebau müssen aufgrund der vorgesehenen Nutzung die Brandszenarien festlegbar sein, welche insbesondere

- der Nutzung entsprechen und
- auf der sicheren Seite liegende Brandwirkungen ergeben.

Die Sicherheitskriterien und die Zeiträume zur Einhaltung der Sicherheitskriterien müssen mit den zuständigen Behör-

den abgestimmt sein. Es ist nachzuweisen, dass die Sicherheitskriterien

- generell im Industriebau,
- partiell in relevanten Raumbereichen

eingehalten werden. Der Nachweis muss vollständig, nachvollziehbar und überprüfbar sein.

<sup>1)</sup> DIN 18009: „Brandschutzingenieurwesen“, zurzeit veröffentlicht: DIN 18009-1:2016-09 „Brandschutzingenieurwesen – Teil 1: Grundsätze und Regeln für die Anwendung“; weitere Teile sind in der Erarbeitung.

## Anhang 2

### Anrechenbare Wärmeabzugsflächen nach Nummer 6.2 Tabelle 2

Folgende Flächen dürfen ohne weiteren Nachweis als Wärmeabzugsflächen angesetzt werden:

- a) Flächen von ständig vorhandenen Öffnungen im Dachbereich oder in Wandbereichen, die ins Freie führen,
- b) Flächen von Rauch- und Wärmeabzugsgeräten nach DIN EN 12101-2,
- c) Flächen von Toren, Türen und Lüftungseinrichtungen, die ins Freie führen und die von außen ohne Gewaltanwendung geöffnet werden können; dazu reichen betriebliche/organisatorische Maßnahmen,
- d) Flächen von Öffnungen mit Abschlüssen oder Einrichtungen aus Kunststoffen mit einer Schmelztemperatur 300°C,
- e) Flächen von Öffnungen mit Verglasungen, die bei Brandeinwirkung ganz oder teilweise zerstört werden, wie Verglasungen mit Einfach-Fensterglas und Verglasungen mit handelsüblichem Zweischiebenisoliertes Glas,
- f) Flächen von Öffnungen, die mit Materialien abgedeckt oder verschlossen sind, die bei Brandeinwirkung zerstört werden.

Als Wärmeabzugsfläche gilt jeweils:

- bei Rauch- und Wärmeabzugsgeräten die geometrisch freie Fläche der Eintrittsöffnung,
- bei nach DIN 18232-4 geprüften Wärmeabzügen die jeweils bei der Prüfung festgestellte Wärmeabzugsfläche,
- in anderen Fällen vereinfacht auch 85 % der Fläche, die sich aus den Rohbaumaßen ergibt,
- im Übrigen die lichte freiwerdende Öffnung.

Nicht angerechnet werden dürfen Verglasungen, deren Zerstörung im Brandfall nicht zu erwarten ist oder die im Brandfall nicht geöffnet werden können, wie z. B.

- Brandschutzverglasungen,
- angriffshemmende Verglasungen,
- Verglasungen mit Drahtglas,
- Verbundsicherheitsglas,
- Dreischiebenisoliertes Glas.

## Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift

RdErl. d. MU v. 17. 6. 2020  
– 36-01374/1/010-0007 –

Folgende Verwaltungsvorschrift wird mit Wirkung vom 1. 7. 2020 aufgehoben:

RdErl. v. 21. 9. 2005 Bestimmung des Gehalts an Kohlenwasserstoffen in Abfällen; Untersuchungs- und Analysestrategie  
(Nds. MBl. S. 815)  
– VORIS 28400 –

An die  
unteren Abfallbehörden  
Dienststellen der Gewerbeaufsicht

Nachrichtlich:  
An die  
Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems****Anerkennung der „Lothar-und-Ursula-Beyer-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 27. 5. 2020**  
 — 2.02-11741-09 (100) —

Mit Schreiben vom 27. 5. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 19. 5. 2020 die „Lothar-und-Ursula-Beyer-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Georgsmarienhütte gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Aufgabe der Stiftung ist die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens für folgende gemeinnützige Zwecke:

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung der Hilfe für politisch Verfolgte,
- die Förderung des Naturschutzes i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Lothar-und-Ursula-Beyer-Stiftung  
 Obere Findelstätte 89  
 49124 Georgsmarienhütte.

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 625

**Anerkennung der „Bernard Krone Familienstiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 3. 6. 2020**  
 — 2.02-11741-05 (072) —

Mit Schreiben vom 3. 6. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 25. 5. 2020 die „Bernard Krone Familienstiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Spelle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind

- die finanzielle Versorgung des Stifters und seiner Ehefrau,
- die angemessene finanzielle Unterstützung und Ausstattung der übrigen Begünstigten,
- die finanzielle Unterstützung sonstiger Familienangehöriger des Stifters in Fällen wirtschaftlicher Not oder Bedürftigkeit,
- die Pflege der Grabstätten des Stifters und seiner Familie.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bernard Krone Familienstiftung  
 Heinrich-Krone-Straße 10  
 48480 Spelle.

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 625

**Zweckänderung der „Stiftung für Anthroposophie“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 5. 6. 2020**  
 — 2.02-11741-09 (077) —

Mit Schreiben vom 2. 6. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Stiftung für Anthroposophie“ genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung, Kultur und die Mildtätigkeit.

Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung und Vertiefung der Anthroposophie, der Geisteswissenschaft, wie sie von Rudolf Steiner entwickelt worden ist und die Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung, Kultur und Mildtätigkeit erweitert und entwickelt und in diesen Lebensbereichen neue Impulse setzt.

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 625

**Raumordnungsverfahren  
 mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit  
 380-kV-Leitung Gütersloh — Lüstringen — Wehrendorf  
 Abschnitt Umspannanlage Bad Essen/Wehrendorf  
 — Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen;  
 Öffentliche Bekanntmachung**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 5. 6. 2020**  
 — ArL-WE-32341/1-134 —

Abschluss des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit; Landesplanerische Feststellung gemäß § 11 NROG i. V. m. dem UVPG.

Das ArL Weser-Ems hat das gemäß § 15 ROG und den §§ 9 ff. NROG i. V. m. dem UVPG durchgeführte Raumordnungsverfahren für die Planung der 380-kV-Leitung Gütersloh — Lüstringen — Wehrendorf, Abschnitt Umspannanlage Bad Essen/Wehrendorf — Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen, der Amprion GmbH abgeschlossen.

Der Bedarf für diese Leitung ist im EnLAG geregelt.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe von § 11 Abs. 5 NROG i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 ROG zu berücksichtigen.

Die Landesplanerische Feststellung, bestehend aus einem Textteil und zwei Karten, liegt bei der oberen Landesplanungsbehörde in der Zeit **vom 25. 6. bis zum 24. 7. 2020** zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus:

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Raum 216, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von

8.00 bis 16.00 Uhr,

freitags in der Zeit von

8.00 bis 12.00 Uhr.

**Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie beim Betreten des Landesbehördenzentrums ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2318 zu vereinbaren.**

Zusätzlich liegt die Landesplanerische Feststellung in den berührten Städten und Gemeinden aus. Auf die jeweiligen Bek. wird verwiesen.

Die Landesplanerische Feststellung ist zusätzlich für jedermann im Internet unter [www.380kv-osna.niedersachsen.de](http://www.380kv-osna.niedersachsen.de) eingestellt.

Gemäß § 11 Abs. 4 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bek. über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 625

**Anerkennung der  
„Geschwister Else und Käthe Becker Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 9. 6. 2020  
— 2.02-11741-12 (015) —**

Mit Schreiben vom 9. 6. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundlegung des Stiftungsgeschäfts vom 18. 5. 2020 mit Satzung vom 4. 6. 2020 die „Geschwister Else und Käthe Becker Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Esens gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind

- die Förderung des örtlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Beratung und Betreuung von Krebskranken und deren Angehörigen,
- die Förderung der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
- die Förderung der Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde, des Naturschutzes und
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger, sozialer und kirchlicher Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Geschwister Else und Käthe Becker Stiftung  
c/o Stiftergemeinschaft Leer-Wittmund  
Am Markt 1  
26409 Wittmund.

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 626

**Anerkennung der „Kitabu Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 9. 6. 2020  
— 2.06-11741-16 (094) —**

Mit Schreiben vom 9. 6. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundlegung des Stiftungsgeschäfts und der Satzung vom 14. 5. 2020 die „Kitabu Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur und Wissenschaft, der Bildung und Erziehung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens sowie des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Kitabu Stiftung  
c/o Herrn Bastian Müller  
Mendelssohnweg 11  
49076 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 626

**Evangelisch-lutherische  
Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung  
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Denstorf in Vechelde und Groß Gleidingen in Vechelde  
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde  
in der Propstei Vechelde**

**Vom 16. Januar 2020**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3), wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Denstorf in Vechelde und Groß Gleidingen in Vechelde in der Propstei Vechelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Denstorf in Vechelde führt den Namen „St. Johannes-Kirche“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Groß Gleidingen in Vechelde führt den Namen „Kirche Groß Gleidingen“.

**§ 2**

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde umfasst das Gebiet der beiden bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Denstorf in Vechelde und Groß Gleidingen in Vechelde in der Propstei Vechelde.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde ist Rechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Kirchengemeinden. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde über.

**§ 3**

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

**§ 4**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

**§ 5**

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 626

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung  
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Dankelsheim in Bad Gandersheim  
und Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim  
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim  
in der Propstei Gandersheim-Seesen**

**Vom 2. April 2020**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (Abl. 2019 S. 3), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2018 (Abl. 2019 S. 3), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dankelsheim in Bad Gandersheim und Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Dankelsheim in Bad Gandersheim führt den Namen „Johanneskirche“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim führt den Namen „Klosterkirche St. Maria und St. Georg“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim umfasst das Gebiet der beiden bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dankelsheim in Bad Gandersheim und Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim ist Rechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Kirchengemeinden. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Gandersheim-Seesen über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 627

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Planfeststellungsbeschluss  
für die Verlegung der Bundesstraße 3 von  
nordöstlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214),  
von Bau-km 23 + 340 bis Bau-km 28 + 645,  
einschließlich landschaftspflegerischer  
Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Celle,  
Altencelle, Lachtehausen, Altenhagen,  
Garßen und Hustedt der Stadt Celle;  
Berichtigung der Auslegungsfrist**

**Bek. d. NLSStBV v. 11. 6. 2020  
— 5126-31027-1/09-B 3 —**

**Bezug:** Bek. v. 20. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 606)

In der Bezugsbekanntmachung wurde in Nummer 3 der Anlage angegeben, dass der Änderungsplanfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit vom 11. 6. 2020 bis einschließlich zum 23. 6. 2020 zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

Das **Ende der Auslegungsfrist** wird aufgrund eines offensichtlichen Schreibversehens hiermit auf den **24. 6. 2020** berichtigt.

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 627

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches  
an der Nordseeküste  
im Verbandsgebiet der Deichacht Esens-Harlingerland,  
Landkreise Aurich und Wittmund**

**Bek. d. NLWKN v. 3. 6. 2020  
— VI L-62210-154-001 —**

**A. Verfügender Teil**

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich an der Nordseeküste im Verbandsgebiet der Deichacht Esens-Harlingerland folgende Abmessungen festgesetzt:

**1. Verlauf des Deiches**

Der festgesetzte Hauptdeich beginnt an der Grenze zur Deichacht Norden 4,3 km westlich des Dornumer Siels (Dreihausen/

Mönchtrift) mit Deich-km 199 + 000 und endet an der Grenze zum III. Oldenburgischen Deichband an der Deichüberfahrt zum Osthafen in Harlesiel (Landkreisgrenze Wittmund/Friesland) mit Deich-km 227 + 290. Der Deich hat eine Gesamtlänge von 28,3 km.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen von März 2007.

**2. Geltungsbereich dieser Festsetzung**

Diese Festsetzung gilt für den gesamten Deichverlauf des Hauptdeiches mit Ausnahme der Teilstrecke im Bereich von Neuharlingersiel von Deich-km 219 + 600 bis Deich-km 220 + 400.

**3. Höhe des Deiches**

Die Bestickhöhen werden wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert	Nordwert	Beschreibung
199 + 000	NHN + 7,90 m	32394959	5949112	1 Grenze zur Deichacht Norden, Dreihausen/Mönchtrift
	gleichbleibend			
200 + 800	NHN + 7,90 m	32396758	5949170	2 Deichüberfahrt Alexandrienhof
	ansteigend auf			
201 + 900	NHN + 8,10 m	32398987	5948889	3 Neuhausen
	abnehmend auf			
203 + 050	NHN + 7,80 m	32397852	5949065	4
	gleichbleibend			
203 + 950	NHN + 7,80 m	32399817	5948924	5 Dornumersiel, Westseite Schöpfwerk
	abnehmend auf			
204 + 150	NHN + 7,60 m	32400003	5948854	6 Dornumersiel, Ostseite Schöpfwerk
	gleichbleibend			
206 + 200	NHN + 7,60 m	32401798	5947873	7 Deichzufahrt Westerburer Polder
	ansteigend auf			
207 + 300	NHN + 7,90 m	32402873	5947899	8 Westerburer Polder
	gleichbleibend			
208 + 800	NHN + 7,90 m	32404310	5948281	9
	abnehmend auf			
209 + 150	NHN + 7,60 m	32404636	5948160	10 Bensorsiel, Campingplatz
	gleichbleibend			
209 + 800	NHN + 7,60 m	32405709	5948316	11
	abnehmend auf			
209 + 900	NHN + 7,40 m	32405755	5948295	12
	gleichbleibend			
210 + 250	NHN + 7,40 m	32406013	5948564	13
	abnehmend auf			
210 + 300	NHN + 7,30 m	32405360	5948303	14 Bensorsiel, westliche Seite Siel
	gleichbleibend			

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert	Nordwert	Beschreibung	
210 + 800	NHN + 7,30 m	32405261	5948294	15	Bensersiel, Deichüberfahrt zum Fährhafen
	ansteigend auf				
211 + 450	NHN + 7,90 m	32406611	5948785	16	Bensersiel, Westbense
	gleichbleibend				
213 + 450	NHN + 7,90 m	32408413	5949606	17	Ostbense, See am Campingplatz
	ansteigend auf				
218 + 700	NHN + 8,30 m	32413376	5950903	18	Neuharlingersiel, Campingplatz
	abnehmend auf				
219 + 600	NHN + 8,10 m	32414258	5951032	19	Neuharlingersiel, Anschluss Hafemole
Im Bereich von Neuharlingersiel erfolgt die Bestickfestsetzung für den Streckenabschnitt zwischen Punkt 19, Deich-km 219 + 600, Neuharlingersiel Anschluss Hafemole und Punkt 20, Deich-km 220 + 400 zu einem späteren Zeitpunkt.					
220 + 400	NHN + 8,00 m	32414845	5950898	20	
	ansteigend auf				
221 + 400	NHN + 8,20 m	32415815	5950667	21	Neuharlingersiel, östlich Deichüberfahrt
	gleichbleibend				
224 + 600	NHN + 8,20 m	32418981	5951072	22	
	abnehmend auf				
224 + 700	NHN + 8,10 m	32419077	5951101	23	
	gleichbleibend				
226 + 650	NHN + 8,10 m	32420993	5951321	24	
	ansteigend auf				
226 + 700	NHN + 8,20 m	32421030	5951355	25	
	gleichbleibend				
227 + 000	NHN + 8,20 m	32421229	5951576	26	Harlesiel, Campingplatz
	abnehmend auf				
227 + 100	NHN + 7,80 m	32421307	5951576	27	Harlesiel, westlich Schleuse
	gleichbleibend				
227 + 300	NHN + 7,80 m	32421498	5951516	28	Grenze zum III. Oldenburgischen Deichband, Harlesiel, Deichüberfahrt zum Osthafen

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des gutachterlich festgesetzten Setzungs- und Sackungsmaßes.

#### 4. Abmessungen des Deiches

4.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Besticküberhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung,
- b) Neigung der Außenböschung: 1 : 6 oder flacher,
- c) Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.

4.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- a) Außendeichberme:
- Breite vor dem Deichfuß:  $\geq 6,00$  m,
- Neigung: 1 : 10,
- Höhe der wasserseitigen Bermenkante:  $\geq 1,50$  m über mittlerem Tidehochwasser;

b) Binnendeichberme:

- Breite vor dem Deichfuß:  $\geq 6,00$  m,
- Neigung: 1 : 10,
- Höhe der landseitigen Bermenkante:  $\geq 0,5$  m über mittlerem Tidehochwasser.

4.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:

- a) Treibselräumweg:
- Lage des Weges: auf der Außendeichberme,
- Breite:  $\geq 3,50$  m,
- Quergefälle:  $\geq 2,5$  %,
- technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;
- b) Deichverteidigungsweg:
- Lage des Weges: auf der Binnendeichberme,
- Breite:  $\geq 3,50$  m,
- Quergefälle:  $\geq 2,5$  %,
- Höhenlage: 0,5 m über mittlerem Tidehochwasser,
- technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;

## c) Deichentwässerungsgräben:

- Sohlentiefe:  $\geq 0,80$  m,  
 Sohlenbreite:  $\geq 0,80$  m,  
 Böschungsneigung: 1 : 0,5 bis 1 : 2.

## 4.4 Weitere bauliche Anforderungen

Des Weiteren sind die „Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken EAK 2002“ des Fachausschusses für Küstenschutzwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGGT) und der Hafentechnischen Gesellschaft e. V. in der derzeit geltenden Fassung zu beachten (Quelle: EAK 2002 — Empfehlungen für Küstenschutzwerke des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen [Die Küste, 65, EAK 2002 korrigierte Ausgabe 2007]).

## 5. Grenzen des Deiches

Die wasser- und landseitige Grenze des Deiches verläuft an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens; wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist am Übergang der Deichböschungen in das anstehende Gelände. Schließt der Deichverteidigungsweg direkt an Nachbargrundstücke an, verläuft die Grenze an der deichabgewandten Seite des Deichverteidigungsweges.

## 6. Anlagen

Folgende **Anlagen 1 und 2** sind Bestandteil dieser Festsetzung:

Anlage 1: Übersichtskarte, Maßstab = 1 : 75 000,

Anlage 2: Höhendiagramm.

## B. Begründung

Gemäß § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich ist der NLWKN zuständig für die Festsetzung der Abmessungen eines Deiches nach § 4 Abs. 1 NDG. Dabei ist gemäß § 4 Abs. 2 NDG die Höhe eines Hauptdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser (maßgebender Sturmflutwasserstand) unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenaufbaus zu bestimmen.

Die Höhe der Hauptdeiche an der niedersächsischen Küste und den einmündenden Flüssen wird vom NLWKN — Forschungsstelle Küste — gutachterlich ermittelt. Zunächst wird anhand umfangreicher mathematischer Modellierungen der Bemessungswasserstand unter Berücksichtigung des mittleren Tidehochwassers, der maximalen Springerhöhung, des maximalen Windstaus und eines Vorsorgemaßes von 0,5 m für die säkulare Hebung und den Klimawandel berechnet.

Aufbauend auf dem Bemessungswasserstand werden dann die Höhen des Wellenaufbaus, in der Regel im 50 m Abstand, aus mathematischen Modellen der Seegangsberechnung ermittelt. Hierbei werden die Neigung der Deichaußenböschungen sowie die Windrichtung und die Windstärke berücksichtigt. Aber auch die Morphologie des Deichvorlandes einschließlich möglicher Bauwerke kann Einfluss auf die Höhe des Wellenaufbaus haben.

Aus der Addition des jeweiligen Bemessungswasserstandes und der zugehörigen Höhe des Wellenaufbaus ergeben sich die gutachterlichen Deichhöhen, die die Basis für die Festsetzung des amtlichen Deichbesticks nach § 4 Abs. 1 NDG sind.

Für den Hauptdeich der Deichacht Esens-Harlingerland sind die Ergebnisse für den Bemessungswasserstand und die Höhen des Wellenaufbaus in folgenden Gutachten des NLWKN — Forschungsstelle Küste — zusammengefasst:

- Bestickermittlung des Deichabschnitts östlich des Hafens Neuharlingersiel, Gutachten 06/2012,
- Ermittlung der Bestickhöhen für den Hauptdeich bei Benseniel, Gutachten 06/2013,
- Ermittlung der gutachterlichen Bestickhöhen im Bereich der Deichacht Esens-Harlingerland, Gutachten 06/2015.

Die ermittelten gutachterlichen Bestickhöhen sind in dem Höhendiagramm der Anlage 2 zusammen mit den festgesetzten Bestickhöhen und den Bemessungswasserständen dargestellt. Von Westen nach Osten steigt der Bemessungswasserstand vor dem Hauptdeich konstant von NHN +6,07 m auf NHN +6,35 m an. Der Wellenaufbau liegt im Bereich geschützter Hafenbereiche bei 0,98 m und in exponierten Lagen mit hohem Seegang erreicht der Wellenaufbau Höhen bis zu 2,07 m. Auf der gesamten Hauptdeichstrecke schwankt die Deichhöhe zwischen NHN +7,30 m bis NHN +8,30 m.

Im Bereich von Neuharlingersiel wurde auf die Bestickfestsetzung für den Streckenabschnitt zwischen Punkt 19, Deichkm 219 + 600, Anschluss Hafenmole und Punkt 20, Deichkm 220 + 400 verzichtet. Aufgrund der engen Bebauung im Hafenbereich ist eine intensive und zeitaufwendige Detailplanung erforderlich. Hier erfolgt die Festsetzung zu einem späteren Zeitpunkt.

Um die Bestickhöhen langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau der Deiche die gutachterlich festgesetzten Setzungs- und Sackungsmaße auf die jeweiligen Bestickhöhen zu addieren.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde die Deichacht Esens-Harlingerland als Träger der Deicherhaltung angehört.

## C. Inkrafttreten

Diese Festsetzung tritt am 17. 6. 2020 in Kraft.

## D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI der Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 628

---

**Die Anlagen sind auf den Seiten 634—636  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Fleming + Wendeln Besitz GmbH & Co. KG, Garrel)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 6. 2020  
— OL 19-021-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Fleming + Wendeln Besitz GmbH & Co. KG, Aufm Halskamp 12, 49681 Garrel, mit der Entscheidung vom 5. 6. 2020 eine Neugenehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Steigerung der Mischfutterkapazität von 299 t/d auf 600 t/d,
- fünf zusätzliche Produktionstage an Sonn- und Feiertagen im Jahr,
- Regelbetrieb an sechs Tagen pro Woche in der Zeit von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr im Dreischichtbetrieb,
- Erhöhung der Chargenzahl pro Stunde (7 bis 10 Chargen pro Stunde),
- größere Chargenmengen (2,2 bis 2,5 t pro Charge),
- Auslagerung von der Herstellung von Mischleistungsfutter in ein anderes Werk,
- Erhöhung der Herstellung von Schweinefutter (höhere Chargenzahl),
- Anpassung der Matritzenstärke in den beiden Presslinien für einen erhöhten Durchsatz pro Stunde und
- Herstellung von Mehlfutter zur Auslastung der Mischerei.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 18. 6. bis einschließlich 1. 7. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Essen (Oldenburg), Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg), Fachbereich II Bauamt, während der Dienststunden,  
montags und dienstags  
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr,  
mittwochs und freitags  
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr.

**Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums oder der Gebäude der Gemeinde Essen (Oldenburg) hinsichtlich der COVID-19-Pandemie ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2419 (GAA Oldenburg) oder Tel. 05434-880 (Gemeinde Essen [Oldenburg]) zu vereinbaren.**

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und

die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft Anlagen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die Anlagen gilt die BVT-Schlussfolgerung „für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“.

Die aktuellen BVT-Merkblätter/Schlussfolgerungen können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 631

**Anlage****Tenor:**

1. Der Firma Fleming & Wendeln Besitz GmbH & Co. KG, Aufm Halskamp 12, 49681 Garrel, wird aufgrund ihres Antrages vom 1. 2. 2019, zuletzt ergänzt durch E-Mail vom 11. 3. 2019, die Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln mit einer zukünftigen Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen von 600 t/d erteilt.

## 2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich im Wesentlichen auf folgende Maßnahmen:

- Steigerung der Mischfutterkapazität von 299 t/d auf 600 t/d,
- fünf zusätzliche Produktionstage an Sonn- und Feiertagen im Jahr,
- Regelbetrieb an sechs Tagen pro Woche in der Zeit von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr im Dreischichtbetrieb,
- Erhöhung der Chargenzahl pro Stunde (7—10 Chargen pro Stunde),
- größere Chargenmengen (2,2 bis 2,5 Tonnen pro Charge),
- Auslagerung von der Herstellung von Mischleistungsfutter in ein anderes Werk,
- Erhöhung der Herstellung von Schweinefutter (höhere Chargenzahl),
- Anpassung der Matritzenstärke in den beiden Presslinien für einen erhöhten Durchsatz pro Stunde und
- Herstellung von Mehlfutter zur Auslastung der Mischerei.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49632 Essen  
Straße: Heideweg 9  
Gemarkung: Essen  
Flur: 5  
Flurstücke: 22/15, 22/16.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

## 3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung konzentriert die Baugenehmigung gemäß § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit ein. Die Anlage war bisher baurechtlich mit einer Durchsatzkapazität von 299 Tonnen/Tag genehmigt. Die beantragte Kapazitätserweiterung bedingt geringfügige bauliche Änderungen.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingelegt werden.

— — — — —

**Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Albert Bergschneider GmbH, Ibbenbüren)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 8. 6. 2020  
— OL 19-145-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Albert Bergschneider GmbH, Münsterstraße 28, 49477 Ibbenbüren, mit der Entscheidung vom 8. 6. 2020 eine Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

Erweiterung des Umschlags und Lagers für gefährliche Abfälle mit folgenden Maßnahmen:

- Erweiterung des Abfallannahmekatalogs um folgende gefährliche Abfälle:
  - 170106\* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten,
  - 170204\* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind,
  - 170301\* kohlenteeerhaltige Bitumengemische,
  - 170303\* Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte,
  - 170503\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten,
  - 170505\* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält,
  - 170507\* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält,
  - 170903\* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten,
- Umschlag für gefährliche Abfälle mit 2 000 t/d Umschlagkapazität (Nummer 8.15.1 [G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Lager für gefährliche Abfälle mit 5 000 t Gesamtlagerkapazität (Nummer 8.12.1.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Erweiterung des genehmigten Bestandes nicht gefährlicher Abfälle um den Abfall 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen (Lager und Umschlag nicht gefährlicher Abfälle),
- eine Behandlung der gefährlichen Abfälle ist nicht vorgesehen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 18. 6. bis einschließlich 1. 7. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr,
in der Zeit von	
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Bramsche, Fachbereich 4 Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Raum 420, während der Dienststunden,

montags und mittwochs	8.00 bis 16.00 Uhr,
in der Zeit von	
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr.

**Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums oder des Rathauses der Stadt Bramsche hinsichtlich der COVID-19-Pandemie ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2419 (GAA Oldenburg) oder Tel. 0546 183-163 (Stadt Bramsche) zu vereinbaren.**

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft Anlagen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die Anlagen gilt die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“. Die aktuellen BVT-Merkblätter und Schlussfolgerungen können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 632

#### Anlage

#### Tenor:

Der Firma Albert Bergschneider GmbH, Münsterstraße 28, 49477 Ibbenbüren, wird aufgrund ihres Antrages vom 16. 8. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 28. 10. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Umschlagsanlage staubender Güter, mit 2 000 t/d Umschlagsleistung gefährlicher Abfälle am Betriebsstandort Igels Sand 12 in 49565 Bramsche-Engter erteilt.

#### 1. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erweiterung des Umschlags und Lagers für gefährliche Abfälle mit folgenden Maßnahmen:
  - Erweiterung des Abfallannahmekataloges um folgende gefährliche Abfälle:
    - 170106\* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten,
    - 170204\* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind,
    - 170301\* kohlenteeerhaltige Bitumengemische,
    - 170303\* Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte,
    - 170503\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten,
    - 170505\* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält,
    - 170507\* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält,
    - 170903\* Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten,

- 8.15.1 G: Umschlagleistung für gefährliche Abfälle: 2000 Tonnen/Tag,
- 8.12.1.1 GE: Lagerkapazität der gefährlichen Abfälle 5000 Tonnen,
- Erweiterung des genehmigten Bestands nicht gefährlicher Abfälle um den Abfall 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen (Lager und Umschlag nicht gefährlicher Abfälle),
- Eine Behandlung der gefährlichen Abfälle ist nicht vorgesehen.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49565 Bramsche  
Straße: Igels Sand  
Gemarkung: Engter  
Flur: 3  
Flurstücke: 101/37, 40, 41, 45, 50, 51, 52, 53, 54, 55.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

## 2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 70 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## 3. Kostenentscheidung

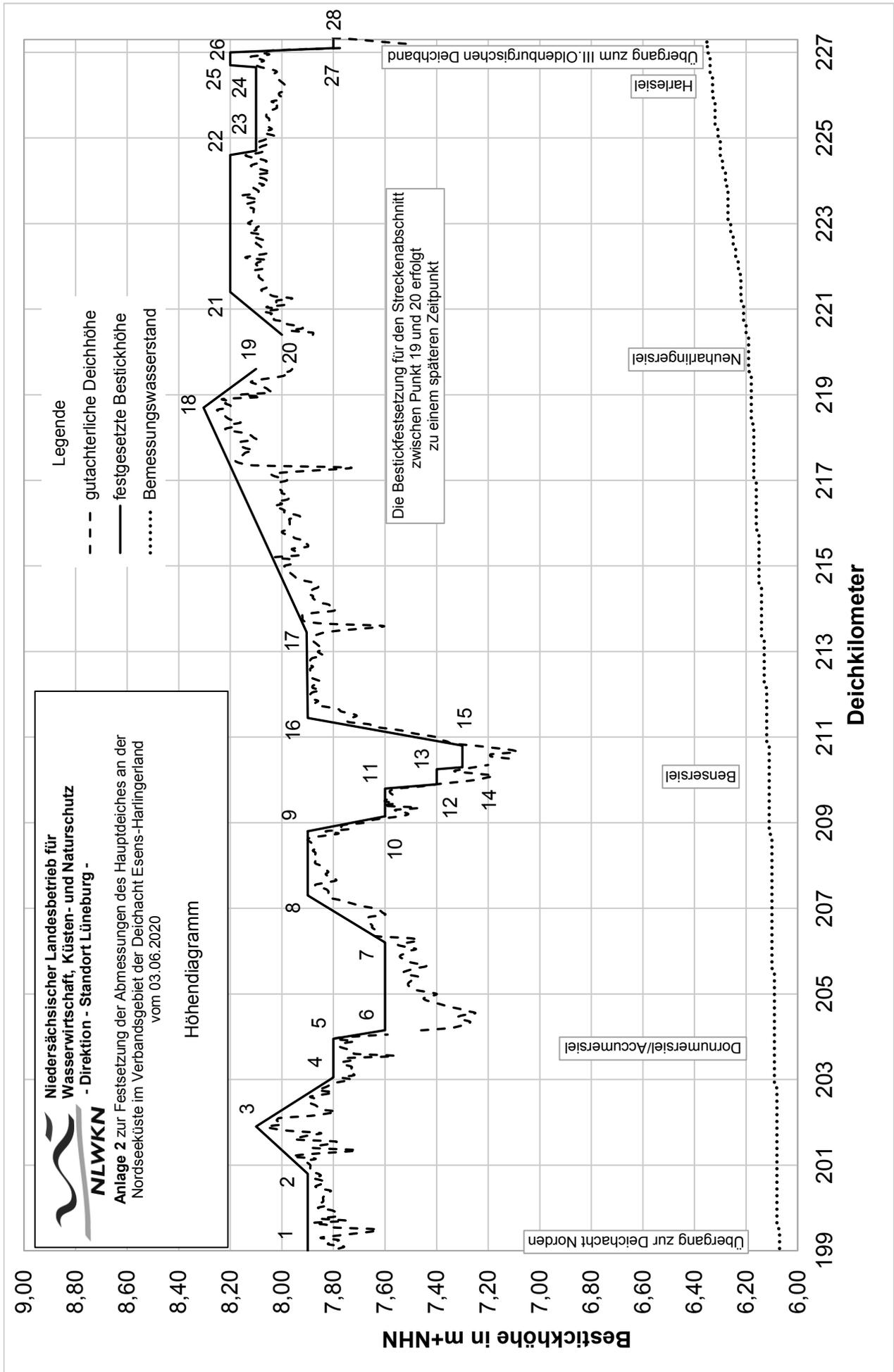
Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), einzulegen.







## Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Celle** (rd. 179 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

### Leitung des Dezernats II

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Stelle der BesGr. B 4. Die Stelle umfasst die Leitung des Dezernats II mit den Ämtern: Gesundheitsamt, Jugendamt und Sozialamt. Eine Änderung des Aufgabenbereichs bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf dem Bewerbungsportal unter: [bewerbung.landkreis-celle.de](http://bewerbung.landkreis-celle.de).

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte **bis zum 12. 7. 2020** möglichst online über das Bewerbungsportal (Ausschreibungsnummer 2020-081) beim Landkreis Celle, Personalamt, Trift 25, 29221 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 637

Im Namen des Niedersächsischen Finanzministeriums ist im **Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung** zum 1. 8. 2020 der Dienstposten oder der Arbeitsplatz der

### Leitung des Standortes Aurich

zu besetzen.

Hierfür suchen wir Sie als Volljuristin oder Volljurist (w/m/d). Der Dienstposten oder Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 16 bzw. der EntgeltGr. 15 TV-L bewertet.

Der Standort Aurich besteht derzeit aus einem Querschnittsreferat und fünf Referaten für Fachaufgaben. In diesen Fachreferaten werden die Besoldung und die Entgelte für einen Teil der Landesbediensteten berechnet und die Angelegenheiten der Beihilfe für alle Beamtinnen, Beamten und Versorgungsberechtigten des Landes, der Heilfürsorge für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie des Heilverfahrens im Rahmen der Dienstunfallfürsorge bearbeitet. Darüber hinaus ist dem Standort Aurich die zentrale Vollstreckungsstelle des Landes Niedersachsen zugeordnet.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.nlbv.niedersachsen.de/startseite/wir\\_ueber\\_uns/stellenangebote](http://www.nlbv.niedersachsen.de/startseite/wir_ueber_uns/stellenangebote).

Aussagekräftige Bewerbungen mit der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle sind **bis zum 1. 7. 2020** an das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung, Referat 11, Frau Löser, 30149 Hannover, zu richten oder per E-Mail mit Dateien im PDF-Format an das Postfach [nlbv-bewerbung@nlbv.niedersachsen.de](mailto:nlbv-bewerbung@nlbv.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 637

Im **Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung** ist zum 1. 8. 2020 der Dienstposten oder der Arbeitsplatz der

### Leitung der Referatgruppe Beihilfe

am Standort Aurich zu besetzen. Hierfür suchen wir Sie als Volljuristin oder Volljuristen (w/m/d). Der Dienstposten oder Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 15 bzw. der EntgeltGr. 14 TV-L bewertet.

Der Standort Aurich besteht derzeit aus einem Querschnittsreferat und fünf Referaten für Fachaufgaben. In diesen Fachreferaten werden die Besoldung und die Entgelte für einen Teil der Landesbediensteten berechnet und die Angelegenheiten der Beihilfe für alle Beamtinnen, Beamten und Versorgungsberechtigten des Landes, der Heilfürsorge für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie des Heilverfahrens im Rahmen der Dienstunfallfürsorge bearbeitet. Darüber hinaus ist dem Standort Aurich die zentrale Vollstreckungsstelle des Landes Niedersachsen zugeordnet.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.nlbv.niedersachsen.de/startseite/wir\\_ueber\\_uns/stellenangebote](http://www.nlbv.niedersachsen.de/startseite/wir_ueber_uns/stellenangebote).

Aussagekräftige Bewerbungen mit der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle sind **bis zum 1. 7. 2020** an das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung, Referat 11, Frau Löser, 30149 Hannover, zu richten oder per E-Mail mit Dateien im PDF-Format an das Postfach [nlbv-bewerbung@nlbv.niedersachsen.de](mailto:nlbv-bewerbung@nlbv.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 637

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** ist die unabhängige Finanzkontrolle im Land. Wir beraten und prüfen Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen, damit die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Wir suchen für unser Haus in Hildesheim eine

### Assistenz für die Abteilungsleitung (m/w/d).

Der ausgeschriebene Arbeitsplatz ist nach EntgeltGr. 6 TV-L bewertet. Ihr Arbeitsort ist Hildesheim.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehört die Assistenz für die Abteilungsleitung mit folgenden Aufgaben:

- Sekretariatstätigkeit, Büroorganisation und Terminmanagement für die Abteilungsleitung,
- Vorbereitung von Besprechungen und Veranstaltungen,
- Erstellung von Korrespondenz,
- Schlussredaktion von Prüfungsmitteilungen und redaktionelle Bearbeitung des Schriftverkehrs der Abteilung,
- Bearbeitung von Dienstreiseanträgen und -abrechnungen für die Abteilungsleitung,
- Bereitstellen von Arbeitsmaterialien, Internet- und Literaturrecherchen,
- Vorbereitung von Präsentationen in PowerPoint,
- Erstellen von Tabellen mit Excel.

Ihre Kenntnisse:

Sie haben eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen als:

- Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement (w/m/d), ehemals:
  - Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation (w/m/d),
  - Kauffrau oder Kaufmann für Bürokommunikation (w/m/d),
  - Bürokauffrau oder Bürokaufmann (w/m/d),
- Justizfachangestellte oder Justizfachangestellter (w/m/d),
- Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter (w/m/d),
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter (w/m/d),

oder einen vergleichbaren Abschluss erworben.

Sie verfügen über die für selbständiges Arbeiten notwendigen Kenntnisse in aktuellen MS-Office-Anwendungen (Outlook, Word, Excel und PowerPoint).

Von Vorteil sind durch mindestens zweijährige Berufstätigkeit erworbene Kenntnisse im Bereich der Sekretariats-, Vorzimmer- oder Verwaltungstätigkeiten bei Behörden — vorzugsweise bei Landesbehörden oder Kommunen.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Kenntnisse und Erfahrungen gefragt sind. Darüber hinaus erwarten Sie ein begleitendes Fortbildungsangebot und eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Ihre Bewerbung:

Bitte bewerben Sie sich online unter <http://t1p.de/lrh-20-13>.

Die Bewerbungsfrist endet am **10. 7. 2020**.

Gleichstellung:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Männern sind deshalb besonders erwünscht. Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Zur Wahrung Ihrer Interessen wird Ihnen empfohlen, das Vorliegen einer Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung (§ 68 SGB IX) bereits in Ihrer Bewerbung mitzuteilen. Gern steht meine Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen (Herr Langeheine, Tel. 05121 938-616, [wulf.langeheine@lrh.niedersachsen.de](mailto:wulf.langeheine@lrh.niedersachsen.de)) für Rückfragen zur Verfügung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Informationen:

Weitere Informationen zum LRH finden Sie unter [www.lrh.niedersachsen.de](http://www.lrh.niedersachsen.de).

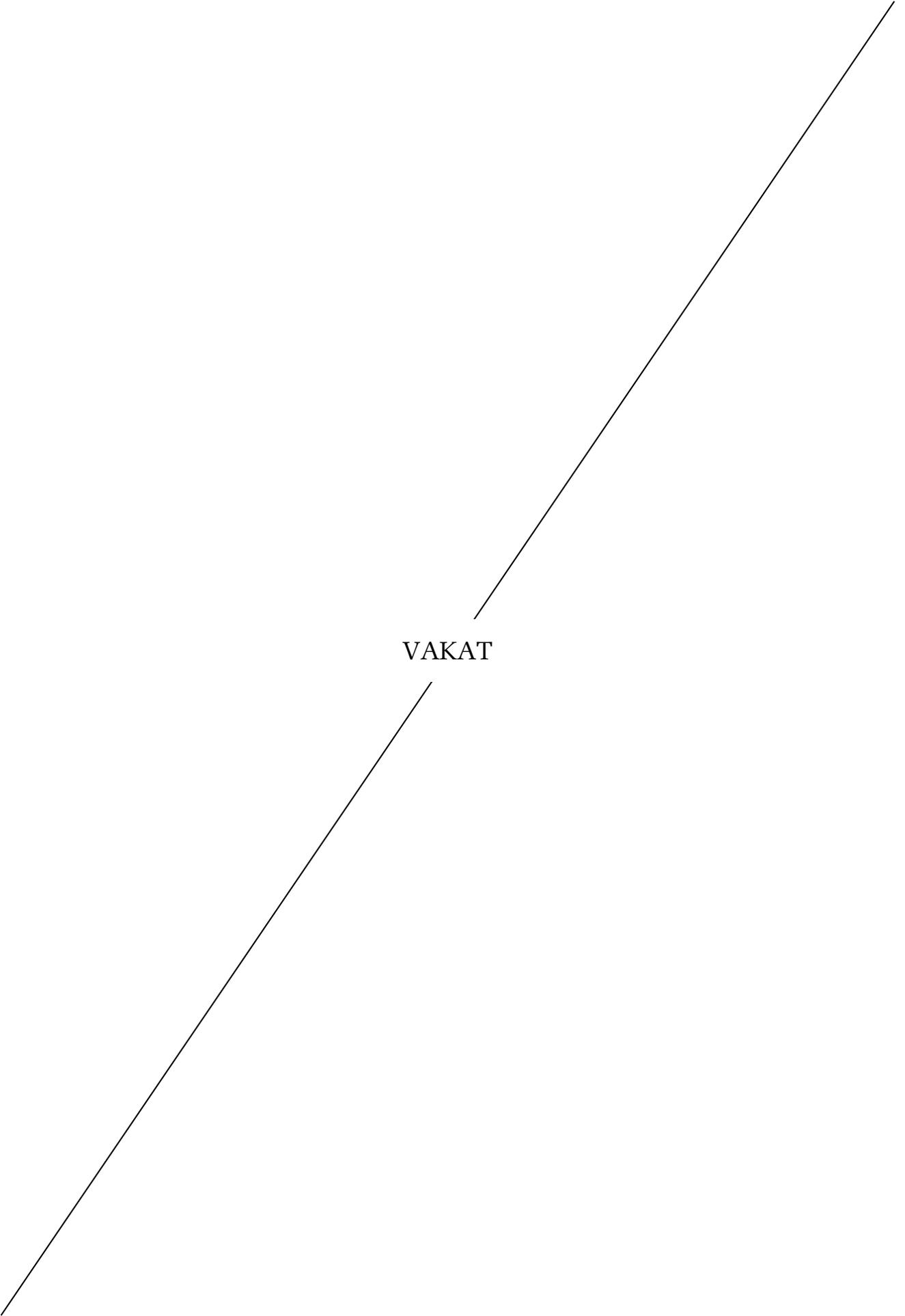
Ihr Ansprechpartner:

Herr Sven Lüürsen, Personalreferat P.2, Tel. 05121 938-632, E-Mail: [sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de](mailto:sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 28/2020 S. 637

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

